GEROLSBACHER Bürgerblatt

Jahrgang 36 • April 2021 • Nr. 04

HINTERBERGER

Was • Wann • Wo

Gemeindeverwaltung Gerolsbach

Hofmarkstraße 1, 85302 Gerolsbach, Telefax: 08445 9289-25
E-Mail: gemeinde@gerolsbach.de • Website: www.gerolsbach.de

Ansprechpartner:	Telefon:	E-Mail:
Herr 1. Bürgermeister	08445 9289-11	buergermeister@gerolsbach.de
Martin Seitz	0171 6733303 (privat)	
Herr Peter Demmelmeir	08445 9289-0	p.demmelmeir@gerolsbach.de
Frau Claudia von Suckow	08445 9289-12	c.vonsuckow@gerolsbach.de
Herr Thomas Kreller	08445 9289-15	t.kreller@gerolsbach.de
Frau Sandra Hinterberger	08445 9289-13	s.hinterberger@gerolsbach.de
Frau Melanie Schaipp	08445 9289-21	m.schaipp@gerolsbach.de
Frau Tanja Steinbüchler	08445 9289-22	t.steinbuechler@gerolsbach.de
Herr Roland Höger	08445 9289-17	r.hoeger@gerolsbach.de

Notruftelefon der Gemeinde (z. B. bei Rohrbrüchen)
Herr Gerhard Müller Tel. 0173 8641930
Herr Michael Schubert Tel. 0173 9404465

Bauhof
Bauhofstraße 4, Tel. 08445 911482
85302 Gerolsbach Fax 08445 911483

Zentrale Wasserversorgung, Hochbehälter
Seizierler Weg 1, 85302 Gerolsbach Tel. 08445 1059
Leiter: Michael Schubert

Kläranlage Gerolsbach
Pfaffenhofener Straße 40, Tel. 08445 9283954
85302 Gerolsbach Leiter: Robert Bayerl

Wasserzweckverband Paartalgruppe
Gemarkung Strobenried Tel. 0176 40462132

Grundschule Gerolsbach
Schulstraße 5, 85302 Gerolsbach Tel. 08445 1399
Fax 08445 1061
Hausmeister: Günther Kreitmair Rektorin: Zenta Winter
Mittagsbetreuung: Rita Wagenhuber Tel. 0151 56082050

Mittelschule Scheyern Tel. 08441 80630
Marienstraße 29, 85298 Scheyern Rektorin: Pauline Schauer

Gemeindekindergarten Gerolsbach
• **Villa Kunterbunt** Tel. 08445 9299932
St.-Andreas-Straße 21 Fax 08445 9299938
Leiterin: Waltraud Brückl
• **Kinderkrippe** Tel. 08445 9298094
• **Regenbogen** Tel. 08445 9298071
St.-Andreas-Straße 23 Leiterin: Ricarda Krämer

Pfarrämter:
Kath. Pfarramt Gerolsbach Tel. 08445 929505
Fax 08445 929506
Kath. Pfarramt Klenau Tel. 08445 723
Kath. Pfarramt Hilgertshausen Tel. 08250 221
Kath. Pfarramt Weilach Tel. 08259 897909-0
Evang.-Luth. Pfarramt Kemmoden-Petersh. Tel. 08137 92903
Rosenstraße 9, 85238 Petershausen

Banken:
Raiffeisenbank Aresing-Gerolsbach eG Tel. 08445 92610
Zweigstelle Junkenhofen Tel. 08445 92888-0
Sparkasse Aichach-Schrobenhausen Tel. 08251 94-5256
Zweigstelle Gerolsbach Fax 08251 94-9999

Notrufe - Überfall, Verkehrsunfall, Feuer, usw.
Integrierte Leitstelle Ingolstadt **112**
Polizei-Notruf **110**
Polizeiinspektion Pfaffenhofen a. d. Ilm Tel. 08441 8095-0
Ingolstädter Straße 47, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Bayernwerk - Störungsnummer für Strom Tel. 0941 28003366

AltoNetz (Breitband) - Hotline Tel. 08254 519

Rathaus & Infos

Öffnungszeiten des Rathauses Gerolsbach

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Weitere Informationen erhalten Sie unter
www.gerolsbach.de
oder per E-Mail unter gemeinde@gerolsbach.de

Kartenzahlung möglich

Ab sofort können Sie im Rathaus alle Zahlungen auch bargeldlos vornehmen.

girocard

Bürgerblatt 2021

Redaktionsschluss (jeweils 16.00 Uhr)		Erscheinungsdatum	
Freitag	16.04.2021	Mittwoch	05.05.2021
Dienstag	18.05.2021	Mittwoch	02.06.2021
ACHTUNG:			
Der Redaktionsschluss ist künftig einen Tag früher gelegt!			

Anzeigenannahme:

Tanja Steinbüchler
(Gemeinde Gerolsbach)
Telefon: 08445 9289-22 • Fax 08445 9289-25
E-Mail: t.steinbuechler@gerolsbach.de

Bankverbindungen:

Gemeinde:

Sparkasse Aichach-Schrobenhausen
Kto. 240 036 (BLZ 720 512 10)
IBAN: DE49 7205 1210 0000 2400 36
BIC: BYLADEM1AIC

Raiffeisenbank Aresing-Gerolsbach eG
Kto. 132 93 (BLZ 721 690 80)
IBAN: DE92 7216 9080 0000 0132 93
BIC: GENODEF1GSB

Kommunalunternehmen:

Sparkasse Aichach-Schrobenhausen
Kto. 410 412 11 (BLZ 720 512 10)
IBAN: DE40 7205 1210 0041 0412 11
BIC: BYLADEM1AIC

Raiffeisenbank Aresing-Gerolsbach eG
Kto. 100 044 440 (BLZ 721 690 80)
IBAN: DE60 7216 9080 0100 0444 40
BIC: GENODEF1GSB

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Sanierungen und Erneuerungen
Das ganze Jahr über begleiten uns Kanalbaumaßnahmen im Gemeindegebiet. In Alberzell sind bereits einzelne Tiefbaumaßnahmen erledigt und nun ist Strobenried an der Reihe.
An dieser Stelle möchte ich alle Bürgerinnen und Bürger darauf aufmerksam machen, dass es sich bei den Kanalarbeiten um Tiefbauarbeiten handelt. Hierfür müssen verschiedene Grundstücke aufgegraben werden – unter anderem auch Privatgrundstücke. Die betroffenen Eigentümer/Anlieger werden vorab schriftlich darüber informiert.

Die Erneuerung der Wasserleitung in der Schulsiedlung hat begonnen. Als Erstes wird die Wasserleitung in der Bergernstraße vom Kreuzungspunkt Ortsauswärts bis zum Abzweig Wilhelmstraße verlegt. Die Eigentümer wurden entsprechend informiert.

Leider läuft nicht immer alles so reibungslos ab. Die angedachte ökologische Umgestaltung (beginnend Zufahrt Kohlstatt) und die Errichtung des Spielplatzes am Sonnleitenring musste aufgrund des schlechten Wetters zeitlich etwas verschoben werden.

Eine weitere Baustelle wird es voraussichtlich nach Ostern geben: Die Sanierung der Hofmarkstraße. Damit die Arbeiten so schnell wie möglich abgeschlossen werden können, wird die Hofmarkstraße für die Dauer der Sanierung gesperrt. Der Zeitplan sieht eine Vollsperrung für ca. zwei Monate vor. Die Physiotherapie Hutter wird während dieser Zeit zu Fuß erreichbar sein.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Impfstrategie in Pfaffenhofen
Die temporäre Aussetzung des COVID-19-Impfstoffes AstraZeneca sorgte für großen Wirbel. Allerdings bekräftigte die Europäische Arzneimittelbehörde nach kurzer Zeit die Sicherheit des Corona-Impfstoffes, sodass es bereits am 19. März 2021 wieder in den Impfzentren verwendet werden durfte. Die dadurch verschobenen Termine sollen priorisiert werden. Herr Kill, Koordinator des Impfzentrums Pfaffenhofen, wendet sich mit den Worten „Wir bitten nochmals alle impfwilligen Bürgerinnen und Bürger, soweit noch nicht geschehen, sich über das Online-Registrierungssystem des Freistaats Bayern zu registrieren“ an alle Bewohner des Landkreises Pfaffenhofen. Registrieren kann sich jede Person über 16 Jahre unter:
www.impfzentren.bayern.

Da manche Bürgerinnen und Bürger keine E-Mail-Adresse besitzen oder aus anderen Gründen die Registrierung am Computer (auch mit Hilfe von Personen aus ihrem Umfeld) nicht vornehmen können, steht das Personal des Impfzentrums zur telefonischen Registrierung zur Verfügung. Alternativ kann auch ein Registrierungsbogen ausgefüllt werden. Mehr Informationen finden Sie auf den folgenden Seiten.

Säuberungsaktion der Vereine
Die Aktion „Ramadama“ wurde auch dieses Jahr abgesagt. Das konnte man im gesamten Gemeindebereich auch deutlich sehen. Einige Vereine haben sich freiwillig bereit erklärt die Straßen an von ihnen ausgewählten Tagen vom Müll zu befreien. Ich möchte mich recht herzlich bei allen Vereinen und Ehrenamtlichen bedanken, die an dieser spontanen Aktion teilgenommen haben. Dank ihnen sind die Flächen wieder größtenteils sauber.

Ihr Bürgermeister
Martin Seitz

Wir gratulieren

Geburten

Lena Knoll, Gerolsbach, geb am 17.02.2021

Geburtstags- und Ehejubilare

Frau Erna Schreier, Alberzell,
zum 80. Geburtstag am 17.02.2021

Frau Maria Pilz, Gerolsbach,
zum 80. Geburtstag am 21.02.2021

Frau Maria-Anna Starringer, Gerenzhausen,
zum 85. Geburtstag am 26.02.2021

Frau Berta Sieber, Leithen,
zum 85. Geburtstag am 02.03.2021

Herrn Franz Scherer, Gerolsbach,
zum 80. Geburtstag am 07.03.2021

Frau Kreszenz Harrer, Gerolsbach,
zum 80. Geburtstag am 11.03.2021

Frau Anna Wörmann, Schachach,
zum 90. Geburtstag am 16.03.2021

Eheleute Walter und Pauline Schachtner, Alberzell,
zur Goldenen Hochzeit am 26.02.2021

Allen Neugeborenen, Brautpaaren und Jubilaren, auch denen, die hier nicht genannt sind, wurden vom 1. Bürgermeister Martin Seitz im Namen der Gemeinde Gerolsbach herzliche Glückwünsche übermittelt.

Gemeinderatssitzungen

Sitzungstermine des Gemeinderates Gerolsbach

im Sitzungssaal des Rathauses,
Hofmarkstraße 1, 85302 Gerolsbach
Bitte beachten Sie die entsprechenden Beschlüsse!

Sitzungstermin			Abgabetermin für	
Wochentag	Datum	Uhrzeit	Bausachen	sonstige Anträge
Dienstag	20.04.21	19:30 Uhr	06.04.2021	30.03.2021
Mittwoch	19.05.21	19:30 Uhr	05.05.2021	28.04.2021
Dienstag	15.06.21	19:30 Uhr	01.06.2021	25.05.2021
Mittwoch	14.07.21	19:30 Uhr	30.06.2021	23.06.2021
Dienstag	14.09.21	19:30 Uhr	31.08.2021	24.08.2021
Mittwoch	13.10.21	19:30 Uhr	29.09.2021	22.09.2021
Dienstag	16.11.21	19:30 Uhr	02.11.2021	26.10.2021
Mittwoch	15.12.21	18:30 Uhr	01.12.2021	24.11.2021

Bauanträge, Bauvoranfragen usw. sind spätestens 2 Wochen und sonstige Anträge sind spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin im Rathaus Gerolsbach, Hofmarkstr. 1, 85302 Gerolsbach, einzureichen.

Verspätet eingegangene Anträge und Tagesordnungspunkte werden grundsätzlich nicht mehr in der aktuellen Sitzung des Gemeinderates behandelt, sondern erst in der darauf folgenden Sitzung.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 23. Februar 2021

1. Genehmigung des letzten öffentlichen Protokolls

Sachverhalt:
Seitens des Gemeinderates bestehen gegen die oben genannte Niederschrift keine Einwendungen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

2. Bürgerbegehren auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a GO) mit der Fragestellung "Sind Sie dafür, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, Nr. 47 „Singenbach Süd-West“ gestoppt wird? "; Beschlussfassung über die Zulässigkeit

Sachverhalt:
a) Allgemein - Einreichung eines Antrags auf Bürgerentscheids (Bürgerbegehren) mit folgendem Inhalt:
Am 25.01.2021 reichte Herr Stefan Breyer *(Vertreter der Unterzeichneten)* zum dritten Mal innerhalb eineinhalb Jahren einen Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Bürgerbegehren) mit der Fragestellung:
„Sind Sie dafür, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, Nr. 47 „Singenbach Süd-West“ gestoppt wird?“
ein.
Auf den insgesamt abgegebenen 19 doppelseitigen Unterschriftenlisten sind 341 Eintragungen für die vorgenannte Fragestellung zu finden. Im Anschluss an die Fragestellung ist folgende Begründung abgedruckt:

a) Erhalt des Lebensumfelds in unserem Dorf und der Lebensqualität für unsere Kinder und Familien
b) Keine weitere Lärm- und Verkehrsbelastung für Singenbach
c) Schonung von Natur und Umwelt unseres kleinen Ortes

Wie erkenntlich ist bezieht sich die Fragestellung u.a. wieder auf die bauleitplanerische Tätigkeit in Bezug auf die Erweiterung eines Gewerbebetriebs in Singenbach. Der im Dezember 2019 abgehaltene Bürgerentscheid (vorausgehend waren zwei Anträge auf Bürgerentscheid) bezog sich auf die 19. Änderung des Flächennutzungsplans, aus der aktuell der Bebauungsplan entwickelt wird –Aktueller Verfahrensstand „Öffentlichkeitsbeteiligung“-. Der damalige Bürgerentscheid wurde bei einer Abstimmungsbeteiligung von 48,9 % mit 70,3 % abgelehnt.

b) Grundsätzlich - Zulässigkeitsprüfung bzw. -voraussetzungen:
Nach Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit.
Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört, die Angelegenheit nicht unter den Ausschlusskatalog des Art. 18a Abs. 3 GO fällt, die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen, die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht worden ist und die Fragestellung in materiell rechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zu Abstimmung unterbreitet werden kann.

c) Eigener Wirkungskreis - Art. 18a Abs. 1 GO:
Darunter sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben und die eine Gemeinde im Rahmen ihres durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV garantierten Selbstverwaltungsrechts nach eigenen Ermessen (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 GO) frei von Zweckmäßigkeitserwägungen anderer Verwaltungsträger und damit selbstständig und eigenverantwortlich regeln kann. Zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört ferner die Bauleitplanung.

d) Ausschlusskatalog – Art. 18a Abs. 3 GO
Die aufgeführte Fragestellung beinhaltet keine im „Negativkatalog“ stehende Gegenstände (Art. 18a Abs. 3 GO).

Gemeinderatssitzungen

e) Gemeindebürger / Unterschriftenzahl - Art. 15 Abs. 2 GO // Art. 18a Abs. 6 GO
Gemeindebürger sind diejenigen Gemeindeangehörigen, die in Ihrer Gemeinde das Recht besitzen, an den Gemeindewahlen teilzunehmen. Zum Zeitpunkt der Abgabe des Antrags auf Durchführung eines Bürgerentscheids am 25.01.2021 gab es in Gerolsbach **2.929** Gemeindebürger.
In der Gemeindeverwaltung wurden 19 Seiten abgegeben. Auf diesen Seiten sind **341** Eintragungen (Unterschriften) aufgeführt. Die Unterschriften sind nur gültig, wenn die Unterzeichner identifizierbar und am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens Gemeindebürger sind. Nach Durchsicht der Unterschriftslisten erfolgen **36 Streichungen** *(23 nicht lesbar/unvollständige Angaben/nur Angabe des Nachnamen bzw. keine jun./sen. Angabe - kein Zuordnung möglich; 6 nicht im Gemeindegebiet bzw. nicht unter der angegeben Adresse gemeldet; 4 Nebenwohnsitz + 2 keine Deutschen/EU-Bürger somit keine Gemeindebürger, 1 Person vor Abgabe verstorben)* Somit liegen **305 gültige** Unterschriften vor, das benötigte Zulassungsquorum von 292 Unterschriften wurde erreicht.

f) Formerfordernisse – Art. 18a Abs. 4 GO
Zum Gegenstand des Bürgerbegehrens gehören neben dem Antrag und die Fragestellung, auch die Begründung und die Benennung der Vertreterinnen oder Vertreter. Auf alle vier Elemente muss sich der Wille der Unterzeichnenden nachweislich beziehen.
Fragestellung
Eine ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung des Bürgerbegehrens ist das Vorliegen einer ausreichend bestimmten Fragestellung. Die Fragestellung des Bürgerbegehrens ist wegen Unbestimmtheit unzulässig. Sie lautet:
„Sind Sie dafür, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 47 Singenbach Süd-West gestoppt wird?“
Aus dem Wortlaut ist nicht ersichtlich, worauf sich das Bürgerbegehren bezieht. Wird eine endgültige oder eine vorläufige Einstellung des gesamten Verfahrens verlangt? Möglich wäre auch ein Verständnis dahingehend, dass die derzeit laufende Öffentlichkeits- / Behördenbeteiligung gestoppt wird und das Vorhaben zu überarbeiten ist.

Unstreitig können Fragestellungen eines Bürgerbegehrens auslegungsfähigen Inhalt haben, wobei eine Auslegung auch tatsächlich möglich sein muss. Maßgeblich für die Auslegung ist allein der objektive Erklärungsinhalt, wie er in Fragestellung und Begründung zum Ausdruck kommt. Im Recht der Bauleitplanung kommt ein „Stop“ des Verfahrens nicht vor; wie bereits beschrieben können einzelne Verfahrensschritte eingestellt werden oder aber das gesamte Bauleitplanverfahren. Die Begründung ist vorliegend bloß schlagwortartig und floskelhaft, sie enthält keine weiteren Hinweise zur Bedeutung der Frage.

Aufgrund der unbestimmten Fragestellung können die unterzeichnenden Bürger die Auswirkungen des Bürgerbegehrens nicht überblicken. Es liegt insoweit eine Irreführung der abstimmungsberechtigten Bürger vor, aus der sich die Unzulässigkeit der konkreten Fragestellung ergibt.

g) Materielle Zulässigkeit
Bei der Zulässigkeitsprüfung findet neben der formellen Prüfung (Art. 18a Abs. 1 bis 6 GO) auch eine materielle Prüfung dahingehend statt, ob bei einem Erfolg des Bürgerbegehrens gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit gemeindlichen Verhaltens verstoßen wird. Bei der Zulässigkeitsentscheidung handelt es sich daher um eine rechtlich gebundene Entscheidung, dies folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 56 Abs. 1 GO).
Wie bereits im Vorfeld zum Bürgerentscheid 2019 aufgeführt, ist grundsätzlich eine abschließende materielle Frage in einem Bauleitplanverfahren, wie im erneut eingereichten Antrag auf Bürgerentscheid aufgeführt, kritisch zu hinterfragen.
Im konkreten gemeindlichen Fall ist der Abwägungsprozess des Bauleitplanverfahrens weit fortgeschritten (2. Auslegung –Öffentlichkeitsbeteiligung-).
Es bestehen daher Bedenken, weil das Bürgerbegehren schlussendlich auf eine Ermessensentscheidung abzielt.

Dies ergibt sich daraus, dass es sich vorliegend um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Auf Antrag des Vorhabensträgers gem. § 12 Abs.2 BauGB entscheidet der Gemeinderat über die Einleitung eines solchen Bauleitplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Gemeinderat hat am 18.12.2019 dieses Ermessen dahingehend ausgeübt, die Aufstellung des Bebauungsplans, im Rahmen des Flächennutzungsplans, zu beschließen.

Eine Entscheidung, welche diese zustimmende Ermessensentscheidung aufhebt, ist ebenso als Ermessensentscheidung zu bewerten. Versteht man das Bürgerbegehren so, dass eine komplette Einstellung des Verfahrens gewollt ist, so ist Ziel des späteren Bürgerentscheids die Ersetzung der (dann aufhebenden) Ermessensentscheidung.

Eine Ermessensentscheidung kann jedoch ebenso wenig wie eine bauleitplanerische Abwägung im Rahmen eines Bürgerentscheides durchgeführt werden. Eine uneingeschränkte Bauleitplanung durch Bürgerbegehren ist nicht möglich, da eine solche auf einen Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB hinauslaufen würde und Landesrecht mit Bundesrecht vereinbar sein muss.

Wenn aber eine bauleitplanerische Abwägung einem Bürgerentscheid nicht zugänglich ist, so muss dies auch für eine bauleitplanerische Ermessensentscheidung gem. § 12 Abs.2 BauGB gelten. Die Herange-

Gemeinderatssitzungen

hensweise bei einer bauleitplanerischen Abwägung und einer umfassenden Ermessensentscheidung sind ähnlich. Es geht in einem ersten Schritt darum, den kompletten Sachverhalt unter allen Aspekten zu ermitteln (sog. Abwägungsmaterial) und anschließend zu bewerten. Diese Besonderheit liegt darin, dass die unterschiedlichen Belange mit verschiedenen Gewichten zu versehen sind und sich erst in einer Gesamtabwägung ergibt, welche Rechtsfolgen sich als das Ergebnis darstellen.

Bereits systematisch ist daher eine Ermessensentscheidung dem Bürgerentscheid nicht zugänglich. Die Aufhebung des einleitenden Aufstellungsbeschlusses ist hier gem. § 12 Abs.2 BauGB ebenso eine Ermessensentscheidung. Selbst wenn man dies anders sehen würde, so spricht gegen die Durchführung des Bürgerbegehrens die stark einseitige und unvollständige Begründung. Es werden lediglich schlagwortartig drei Aspekte gegen die Bauleitplanung dargestellt, jedoch kein einziges städtebauliches Ziel der Gemeinde entsprechend der Begründung des Bebauungsplans. Damit ist der Sachverhalt unvollständig und einseitig dargestellt. Eine auf dieser Basis getroffenen Ermessensentscheidung ist wegen eines Ermessensdefizits von vornherein ermessensfehlerhaft.
Der Bürgerentscheid darf sich nicht auf ein ermessensfehlerhaftes Ziel richten. Der Vorhabensträger dagegen hat jedoch gerade einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Dies ergibt sich bereits daraus, dass über einen Antrag nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu entscheiden ist, während das Erfordernis eines Aufstellungsbeschlusses i. S. d. § 2 Abs. 1 BauGB nicht vorgeschrieben ist.

Das vorliegende Bürgerbegehren bezieht sich damit schlussendlich auf eine willkürliche Einstellung des Bauleitplanverfahrens bzw. auf eine ersichtlich ermessensfehlerhafte Handlung. Zwar ist die Gemeinde Inhaberin der Planungshoheit, im Recht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gilt jedoch:

„Die Gemeinde ist aufgrund ihrer Planungsfreiheit berechtigt, das Projekt nicht weiterzuverfolgen, solange sie sich nur im Rahmen ihres Planungsermessens hält.“

Auch für eine Aufhebung auf Basis der Planungsfreiheit ist demnach eine Ermessens- bzw. Abwägungsentscheidung nötig, welche nicht durch einen Bürgerentscheid ersetzt werden darf.

Das Bürgerbegehren bezweckt darüber hinaus unter Missachtung des Entwicklungsgebotes eine unzulässige Negativ- bzw. Verhinderungsplanung.

Unterstellt man dem Bürgerbegehren, dass es auf eine endgültige Einstellung des Bauleitplanverfahrens gerichtet ist, so stellt es sich als Verhinderungsplanung dar. Das einzige Ziel des Bürgerbegehrens ist es dann, die Festsetzung eines Gewerbegebietes zu verhindern. Positive Planungsansätze werden nicht verfolgt.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass Bebauungspläne grundsätzlich gem. § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Dieser wurde im Rahmen der 19. Änderung dahingehend angepasst, dass im fraglichen Bereich ein Gewerbegebiet dargestellt wurde. Die genannte Änderung war Gegenstand eines Bürgerentscheids im Jahre 2019. Es sprachen sich dabei über 70% für die Änderung und damit für das Gewerbegebiet aus.

Vor diesem Hintergrund wäre die jetzige Verhinderung der auf dem Flächennutzungsplan aufbauenden Bebauungsplans eine unzulässige Verhinderungsplanung, welche zudem dem im Jahre 2019 eindeutigen Willen der Bevölkerung zuwiderläuft.

h) Begründung – Art. 18a Abs. 4 GO
Das vorliegende Bürgerbegehren stützt seine Begründung schlagwortartig auf die Ziele

- Erhalt des Lebensumfeldes in unserem Dorf und der Lebensqualität für unsere Kinder und Familien
- Keine weitere Lärm- und Verkehrsbelastung für Singenbach
- Schonung von Natur und Umwelt unseres kleinen Ortes.

Die aufgeführte Begründung ist sehr kurz und inhaltsleer gehalten, es bestehen daher Bedenken, ob die Anforderungen an die Begründung des Bürgerbegehrens erfüllt sind.

Nach Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO muss ein Bürgerbegehren eine (auf allen Unterschriftenlisten gleichlautende) Begründung enthalten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gemeindebürger, wenn sie zur Unterschriftsleistung aufgefordert werden, schon in dieser ersten Phase des direktdemokratischen Verfahrens die Bedeutung und Tragweite der mit Ja oder Nein zu entscheidenden Fragestellung erkennen können. Da bereits mit der Unterzeichnung eines Bürgerbegehrens das Recht auf Teilhabe an der Staatsgewalt in Gestalt der Abstimmungsfreiheit (Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 3 BV) ausgeübt wird, ergeben sich aus der Bayerischen Verfassung auch Mindestanforderungen an die Richtigkeit der Begründung. Die Stimmberechtigten können sowohl bei der Frage, ob sie ein Bürgerbegehren unterstützen und diesem zur erforderlichen Mindestunterschriftenzahl verhelfen (Art. 18a Abs. 6 GO), als auch bei der nachfolgenden Abstimmung über den Bürgerentscheid nur dann sachgerecht entscheiden, wenn sie den Inhalt des Begehrens verstehen, seine Auswirkungen überblicken und die wesentlichen Vor- und Nachteile abschätzen können. Mit diesen Grundsätzen ist es nicht vereinbar, wenn in der Fragestellung oder in der Begründung eines Bürgerbegehrens in

Gemeinderatssitzungen

einer für die Abstimmung relevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder die geltende Rechtslage unzutreffend oder unvollständig erläutert wird. Das Gleiche muss gelten, wenn die Folgen einer angestrebten Rechtsänderung so lückenhaft oder missverständlich dargestellt werden, dass die Bürger, soweit sie nicht über spezielle Vorkenntnisse verfügen, den eigentlichen Inhalt des Regelungsvorschlags nicht erfassen können.
Vorliegend beabsichtigt die Gemeinde die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde bereits durchgeführt, derzeit läuft die formale Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3, 4 Abs.2 BauGB. Geplant ist die Festsetzung eines Gewerbegebiets im Ortsteil Singenbach auf Antrag. Dieses dient der Erweiterung des ortsansässigen Gewerbebetriebs und damit der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Die städtebaulichen Ziele sind in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziff.5 dargestellt. In den öffentlich ausliegenden Bebauungsplanunterlagen werden die Themen Lärm- und Naturschutz umfassend abgehandelt.

Die städtebaulichen Ziele der Gemeinde werden nicht erwähnt. Es findet auch keine Gegenüberstellung oder Abwägung statt, welche Rechtsgüter vorliegend aus welchen Gründen überwiegen. Vielmehr wird suggeriert, dass es sich bei dem Vorhaben um eine reine naturvernichtende, lärmende Planung zum Nachteil von Kindern und Familien handele. Dies ist nicht der Fall. Die stark einseitige Darstellung führt zu einer unvollständigen und völlig einseitigen Darstellung in dem komplexen und von Abwägungsprozessen geprägten Bauleitplanverfahren.
Darüber hinaus ist die Begründung in nahezu allen Teilen unwahr bzw. irreführend. Die drei nur schlagwortartigen Aspekte stellen angebliche Nachteile des Vorhabens unzutreffend dar.
Aus der Begründung ergibt sich der Eindruck, dass durch das Vorhaben das Lebensumfeld und die Lebensqualität vernichtet würde. Es bleibt offen, warum es hierzu kommen soll. Insbesondere die mit dem Vorhaben verfolgte Sicherung von Arbeitsplätzen dürfte das Lebensumfeld verbessern. Zudem bleibt offen, welche Aspekte des Lebensumfeldes und der Lebensqualität das Bürgerbegehren erhalten will. Jedenfalls kann ausgeschlossen werden, dass bei Umsetzung des Vorhabens sowohl das Lebensumfeld, als auch die –Qualität vollständig verschwindet.
Ähnlich verhält es sich mit der Lärm- und Verkehrsbelastung. Diese Aspekte wurden in der Planung erkannt und behandelt. Es sind sogar Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Mithin kommt es – was zulässig ist – zwar zu einem erhöhten Verkehr bzw. erhöhten Lärm; dieser bewegt sich indes innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens. Dies geht aus der Begründung nicht hervor.

Eine weitere Motivation ist die Schonung von Natur und Umwelt des Ortes. Auch diesbezüglich bleibt offen, welche Natur und Umwelt hier gemeint ist und welche Beeinträchtigungen gefürchtet werden. Die Begründung zum Bebauungsplan bzw. der Umweltbericht setzen sich mit dem Thema Natur und Umwelt umfassend auseinander und setzen auch die nötigen Ausgleichsmaßnahmen fest. Allerdings ist die Begründung nicht nur unpräzise, sie ist hinsichtlich von Natur und Umwelt auch noch objektiv falsch: Der Bebauungsplan umfasst die Fl.Nrn. 55, 55/4, 55/5, 91/3, 182, 182/1 und 183/1. Von diesen Grundstücken wird bereits ein Großteil gewerblich genutzt. Dort befindet sich schlichtweg keine unberührte Natur mehr, welche man besonders schonen kann. Dies verschweigt die Begründung. Es wird der Eindruck erweckt, dass ohne den Bebauungsplan entweder Flächen renaturiert, jedenfalls aber eine erhebliche Versiegelung und nicht natürliche Nutzung gestoppt wird. Die bisher nicht baulich/gewerblich genutzte Fl.Nr. 183/1 ist dagegen als Grün- und Ausgleichsfläche vorgesehen. Diese wird im Vergleich zur derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung sogar ökologisch aufgewertet. Des Weiteren findet ein ökologischer Ausgleich auf dem benachbarten Grundstück Fl.Nr. 120 statt.
Damit sticht die Fehlerhaftigkeit und Irreführung der Begründung mehr als deutlich hervor:

Erzeugt wird das Bedrohungsszenario der Versiegelung von Grünflächen und der Vernichtung von Natur; tatsächlich betrifft der Bebauungsplan weitestgehend bereits entsprechend genutzte Flächen. Eine Fläche Fl.Nr, 183/1 wird im Vergleich zum Istzustand ökologisch aufgewertet. Dies alles verschweigt die Begründung.

Fazit:
Alles in Allem sprechen alternativ voneinander gewichtige Gründe dafür, das Bürgerbegehren als unzulässig abzulehnen. An dem bisherigen Bauleitplanverfahren soll festgehalten werden.

Beschluss 1:
Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides (Bürgerbegehren) vom 25.01.2021 wird abgelehnt. Es wird kein Bürgerentscheid durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4
Mit Nein stimmten GRM Isabell Steurer, GRM Wilhelm Reim, GRM Oliver Eisert und GRM Stefan Maurer.

3. Antrag auf Vorbescheid: Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Flurstück (FlNr.) 668/1 Gemarkung Gerolsbach (Außenbereich: Sachenbach)

Sachverhalt:
Über folgende Fragen soll entschieden werden:
1. Kann auf dem Grundstück ein Betriebsleiterwohnhaus mit Doppelgarage, wie in den Lageplänen

Gemeinderatssitzungen

dargestellt, errichtet werden?
2. Welche der beiden Varianten ist dabei möglich?
3. Kann das Betriebsleiterwohnhaus mit einer Geschossentwicklung E+1, Dachneigung 25 Grad, errichtet werden?
4. Kann das Dach mit einer Neigung von 25 Grad als Walmdach errichtet werden?

Beschluss 1:
Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

4. Aufstellung der 4. Einbeziehungssatzung Gerolsbach "Münchner Straße"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, sowie Empfehlung des Satzungsbeschlusses

Sachverhalt:
Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

A. STELLUNGNAHMEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Stellungnahmen finden Sie online auf unserer Homepage (Rats-Infosystem)

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Einwände und Bedenken abgegeben:

- LRA Pfaffenhofen – Denkmalschutz, Stellungnahme vom 08.12.2020
- LRA Pfaffenhofen – Kommunalaufsicht, Stellungnahme vom 02.12.2020
- Planungsverband Ingolstadt, Stellungnahme vom 16.11.2020
- Amt f. Digitalisierung, Breitband u. Verm., Stellungnahme v. 13.11.2020
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Stellungnahme vom 30.11.2020
- Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 08.12.2020
- Staatliches Bauamt Ingolstadt, Stellungnahme vom 16.11.2020
- Deutsche Post AG, Stellungnahme vom 11.11.2020
- Gemeinde Aresing, Stellungnahme vom 12.11.2020
- Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 11.11.2020
- Gemeinde Scheyern, Stellungnahme vom 17.11.2020

Kein Beschluss erforderlich

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen mit Einwänden, Bedenken oder Hinweisen abgegeben:

1. LRA Pfaffenhofen - Bauleitplanung, Stellungnahme vom 02.12.2020

Beschluss:
Die Stellungnahme des Landratsamts Pfaffenhofen – Bauleitplanung – wird zur Kenntnis genommen. In der Satzung wird redaktionell die bestehende Hoffläche der Fl.Nr. 53 als Fläche mit einzutragendem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Fl.Nrn. 53 und 53/3 festgesetzt. Der Umgriff der Satzung und die Begründung sind entsprechend redaktionell anzupassen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

2. LRA Pfaffenhofen - Bodenschutz, Stellungnahme vom 07.12.2020

Beschluss:
Die Stellungnahme des Landratsamts Pfaffenhofen – Bodenschutz – wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der Satzung werden redaktionell um den vorgeschlagenen Hinweis ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

3. LRA Pfaffenhofen - Immissionsschutz, Stellungnahme vom 18.12.2020

Beschluss:
Die Stellungnahme des Landratsamts Pfaffenhofen – Immissionsschutz – wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

4. LRA Pfaffenhofen – Naturschutz, Stellungnahme vom 14.12.2020

Beschluss:
Die Stellungnahme des Landratsamts Pfaffenhofen – Naturschutz – wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung ist redaktionell noch hinsichtlich des potenziellen Vorhandenseins von Höhlen- bzw. Spal-

Gemeinderatssitzungen

tenquartieren in den beiden bestehenden, jedoch nicht als „zu erhalten“ festgesetzten Obstbäumen zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

5. LRA Pfaffenhofen – Tiefbau, Stellungnahme vom 02.12.2020

Beschluss:
Die Stellungnahme des Landratsamts Pfaffenhofen – Tiefbau – wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

6. LRA Pfaffenhofen - AWP, Stellungnahme vom 10.12.2020

Beschluss:
Die Stellungnahme des Landratsamts Pfaffenhofen – Abfallwirtschaftsbetrieb – wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

7. Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 17.11.2020

Beschluss:
Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

8. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Stellungnahme vom 02.12.2020

Beschluss:
Die Stellungnahme des Wasserwirtschatsamts wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der Satzung werden redaktionell um den vorgeschlagenen Hinweis ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

9. Handwerkskammer, Stellungnahme vom 05.01.2021

Beschluss:
Die Stellungnahme der Handwerkskammer wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

10. IHK, Stellungnahme vom 30.11.2020

Beschluss:
Die Stellungnahme der IHK wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

B. STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT
Es sind keine Stellungnahmen eingegangen

Beschluss 1:
Der Gemeinderat beließt die Einbeziehungssatzung Gerolsbach Nr. 4 „Münchner Straße“ mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in der Fassung vom 23.02.2021 als Satzung.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, wenn die dingliche Sicherung der Ausgleichsflächen durch Eintragung von Dienstbarkeit und Reallast in das Grundbuch nachgewiesen wurde.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

5. Straßensanierung Harreßer Weg Strobenried

Sachverhalt:
Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 12 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Bei der Angebotseröffnung lagen 10 Angebote vor.
Nach Überprüfung der Gebote, stellt sich das wirtschaftlichstes Angebot mit einer Angebotssumme über 96.035,77 €, Brutto heraus.

Antrag zur Geschäftsordnung von GRM Stefan Maurer
Der Tagesordnungspunkt soll zurückgestellt werden, bis die gemeindliche Haushaltssatzung 2021 in Kraft gesetzt wurde.

Abstimmungsergebnis: 2 : 15
Mit Ja stimmten GRM Stefan Maurer und GRM Oliver Eisert.

Empfehlung:
Der Auftrag für die Straßensanierungsarbeiten im Harreßer Weg, Strobenried werden an den wirtschaftlichsten Bieter zum Angebotspreis über 96.035,77 €, Brutto vergeben.

Abstimmungsergebnis: 15 : 2
Mit Nein stimmten GRM Stefan Maurer und GRM Oliver Eisert.

6.Sanierung Hofmarkstraße - Auftragsvergabe Bepflanzung

Sachverhalt:
Neben dem Gewerk Straßensanierungsarbeiten

Gemeinderatssitzungen

(Vergabe: 15.12.2020) wurde eine getrennte Ausschreibung für die Bepflanzung durchgeführt.
Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 9 Angebotsaufforderungen versandt. Bei der Angebotseröffnung lagen 4 Angebote vor.
Nach Überprüfung der Gebote, stellt sich das wirtschaftlichstes Angebot mit einer Angebotssumme über 22.036,34 €, Brutto heraus.

Antrag zur Geschäftsordnung von GRM Stefan Maurer
Der Tagesordnungspunkt soll zurückgestellt werden, bis die gemeindliche Haushaltssatzung 2021 in Kraft gesetzt wurde.

Abstimmungsergebnis: 2 : 15
Mit Ja stimmten GRM Stefan Maurer und GRM Oliver Eisert.

Beschluss 1:
Der Auftrag für die Bepflanzung wird an den wirtschaftlichsten Bieter zum Angebotspreis über 22.036,34 €, Brutto vergeben

Abstimmungsergebnis: 15 : 2
Mit Nein stimmten GRM Stefan Maurer und GRM Oliver Eisert.

7. Zuschussantrag Restaurierung Marterl Lichthausen

Sachverhalt:
Im Zuge des Geh- und Radwegbaus sowie der Sanierung der PAF 7 muss ein „herrenloses“ Marterl in Lichthausen versetzt werden.
Das Marterl befindet sich in einem schlechten Zustand, weshalb sich der Mitbürger Daniel Schreier, Lichthausen, der Restaurierung und Neuplatzierung des Marterls angenommen hat. Unterstützt wird er dabei durch den Heimat- und Kulturkreis Pfaffenhofen.
Die Kosten für den Ab- und späteren Neuaufbau des Marterls durch einen Restaurator übernimmt der Landkreis Pfaffenhofen. Für die eigentliche Restaurierung fallen laut Kostenschätzung rund 1.380 € an. Da mit Zuschüssen weiterer Ämter nicht zu rechnen ist, muss die Restaurierung über Spendengelder finanziert werden.
Herr Daniel Schreier beantragt deshalb die Bezuschussung der Restaurierung.
Bisher wurde seitens der Gemeinde bei vergleichbaren Maßnahmen i. d. R. kein Zuschuss gewährt.

Beschluss 1:
Es wird eine einmalige Spende in Höhe von 150,- € gewährt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

8. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Sachverhalt:
Aufgrund des Beschlusses vom 17.02.2020 (8 ZB 19.2020) des Bay. Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat der Gesetzgeber eine Anpassung des Art. 51 Abs. 5 BayStrWG *(Übertragung des Winterdienstes an Gehbahnen auf die Anlieger)* beschlossen. Diese Bestimmung trat am 01.01.2021 in Kraft.
Aufgrund dessen ist ein Neuerlass der gemeindlichen „Reinigungs- und Sicherungsverordnung“ sinnvoll. Die neu zu erlassende Verordnung ist an die Mustersatzung des Bay. Gemeindetag angelehnt *(Alte Verordnung und neuer Verordnungsentwurf in der Fassung vom 23.02.2021 wurden übersandt – Änderungen sind gelb markiert)*.

Beschluss 1:
Die in der Anlage zu diesem TOP aufgeführte Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) in der Fassung vom 23.02.2021 wird aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) beschlossen.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 23.11.2011 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 15 : 2
Mit Nein stimmten GRM Stefan Maurer und GRM Oliver Eisert.

9. Ökologische Umgestaltung des Gerolsbach bis Kohlstatt - Auftragsvergabe

9.1 Erdarbeiten

Sachverhalt:
Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 21 Angebotsaufforderungen versandt. Bei der Angebotseröffnung lagen 11 Angebote vor.
Nach Überprüfung der Gebote, stellt sich das wirtschaftlichstes Angebot mit einer Angebotssumme über 49.119,63 €, Brutto heraus.

Hinweis:
Das Leistungsverzeichnis wurde in zwei Lose unterteilt Los 1 „Kompensationsmaßnahme westlich von Gerolsbach“ und Los 2 „Ökologischer Umbau Gerolsbach bei Kohlstatt“

Antrag zur Geschäftsordnung von GRM Stefan Maurer
Der Tagesordnungspunkt soll zurückgestellt werden,

Gemeinderatssitzungen

bis die gemeindliche Haushaltssatzung 2021 in Kraft gesetzt wurde.

Abstimmungsergebnis: 2 : 15
Mit Ja stimmten GRM Stefan Maurer und GRM Oliver Eisert.

Beschluss 1:
Der Auftrag für die Erdarbeiten wird an den wirtschaftlichsten Bieter zum Angebotspreis über 49.119,63 €; Brutto vergeben

Abstimmungsergebnis: 15 : 2
Mit Nein stimmten GRM Stefan Maurer und GRM Oliver Eisert.

9.2 Pflanz- und Saatarbeiten

Sachverhalt:
Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 16 Angebotsaufforderungen versandt. Bei der Angebotseröffnung lagen 9 Angebote vor.
Nach Überprüfung der Gebote, stellt sich das wirtschaftlichstes Angebot mit einer Angebotssumme über 25.809,28 €, Brutto heraus
Hinweis:
Das Leistungsverzeichnis wurde in zwei Lose unterteilt Los 1 „Kompensationsmaßnahme westlich von Gerolsbach“ und Los 2 „Ökologischer Umbau Gerolsbach bei Kohlstatt“

Antrag zur Geschäftsordnung von GRM Stefan Maurer
Der Tagesordnungspunkt soll zurückgestellt werden, bis die gemeindliche Haushaltssatzung 2021 in Kraft gesetzt wurde.

Abstimmungsergebnis: 2 : 15
Mit Ja stimmten GRM Stefan Maurer und GRM Oliver Eisert.

Beschluss 1:
Der Auftrag für die Bepflanzung wird an den wirtschaftlichsten Bieter zum Angebotspreis über 25.809,28 €, Brutto vergeben

Abstimmungsergebnis: 15 : 2
Mit Nein stimmten GRM Stefan Maurer und GRM Oliver Eisert.

10. Errichtung einer Klärschlammtrocknungsanlage

Sachverhalt:
Wie in der Gemeinderatssitzung am 13.12.2020 vorgestellt könnte eine Klärschlammtrocknungsanlage in Zusammenarbeit mit dem AZV Oberes Ilmtal auf der Kläranlage errichtet werden. Nachfolgende Informationen liegen nunmehr vor:

Allgemein:
- Ähnliche Anlage werden bereits in Monheim (Klärschlammaufkommen ca. 700 Tonnen), Bissingen, Bad Orb (Hessen) betrieben und wurde in Neustadt/Aisch aufgestellt und geht nunmehr in Betrieb
- Die maximale Leistungskapazität beträgt laut Hersteller 1.400 Tonnen abgepressten Schlamm im Jahr (bei Betrieb in Volllast 24/7). Diese Ausbaugröße ist für die geplante Entsorgung (Kläranlage Reichertshausen ca. 650 bis 750 Tonnen und Gerolsbach ca. 300 Tonnen entwässerter Schlamm) genau richtig
- Eine Entsorgung nach dem Trocknungsprozess (Pellets) wird für mindestens 4 Jahre zugesichert (nach der Trocknung wird das Klärschlammvolumen (Pellets) noch 25% bis 30% betragen)

Übersicht Klärschlammentsorgungskosten 2017 bis 2020

Jahr	Menge	Kosten
2017	218 Tonnen (Kompostierung/landwirtschaftl. Verwertung)	ca. 14.100 €, Brutto
2018	243 Tonnen (Kompostierung/landwirtschaftl. Verwertung)	ca. 18.500 €, Brutto
2019	225 Tonnen (landwirtschaftl./thermische Verwertung)	ca. 27.000 €, Brutto
2020	315 Tonnen (thermische Verwertung)	ca. 55.000 €, Brutto

Investitionskosten
- Trocknungsanlage inkl. Anschlussarbeiten ca. 430.000 €, Brutto
- Jährliche (Mindest-)Kostenersparnis (nach AfA) ca. 8.000 €, Brutto

Kooperation *Interkommunale Zusammenarbeit*
- Zweckvereinbarungsentwurf wurde übersandt.

Fördermöglichkeiten
- Fördermöglichkeiten im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ und der BAFA „Antrag nach den Förderrichtlinien Modul 4“ wurden abgefragt (Bundesmittel). Aktuell liegen keine positiven Aussagen zu einer möglich sehen diesbezüglich die Fördermöglichkeiten nicht gut aus, so es voraussichtlich keine Förderung gibt.
- Die Fördermöglichkeiten im Rahmen der der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaat Bayern zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit (Landesmittel) werden derzeit geprüft

Beschluss 1:
Das Kommunalunternehmen Gerolsbach wird angewiesen eine Trocknungsanlage, in Zusammenarbeit mit dem Abwasserzweckverband Oberes Ilmtal, anzuschaffen und zu Betreiben. Das Kommunalunternehmen wird ermächtigt notwendige zweckdienliche Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Gemeinderatssitzungen

Abstimmungsergebnis: 15 : 2
Mit Nein stimmten GRM Stefan Maurer und GRM Oliver Eisert.

11. Strombeschaffung 2023 bis 2025 - Strombündelausschreibung KUBUS

Sachverhalt:
In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2023 bis 2025 an.
Zur Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibung wurde mit den Teilnehmern der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2023 bis 2025 unbefristete Dienstleistungsverträge mit der KUBUS GmbH geschlossen (siehe Beschlussfassung vom 20.05.2015 TOP 43.). Dieser Dienstleistungsvertrag kann für die neue Bündelausschreibung herangezogen werden.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben die Wahlmöglichkeit von Normalstrom oder Ökostrom. Der Ökostrom kann wiederum zwischen 100 % Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote bezogen werden:
„Normalstrom“ (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich)
„100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ (Mehrkosten gegenüber Normalstrom ca. + 0,0 – 0,5 ct/kWh)
„100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote“ (Mehrkosten gegenüber Normalstrom ca. + 0,5 – 1,2 ct/kWh)

Antrag Gemeinderatsgruppierung Bündnis90/Die Grünen
Für die Gemeinde (inkl. Kommunalunternehmen) soll „100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote“ beschafft werden.

Abstimmungsergebnis: 3 : 14
Mit Ja stimmten GRM Isabell Steurer, GRM Wilhelm Reim und GRM Oliver Eisert

Beschluss 1:
Der bestehende Dienstleistungsvertrag mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein webbasiertes Beschaffungsportal wird für die Ausschreibung 2023 bis 2025 herangezogen.
Die Gemeinde (inkl. Dem Kommunalunternehmen) überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf die genannte ausschreibende Stelle (KUBUS GmbH).
Für die Gemeinde (inkl. Kommunalunternehmen) soll „100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ beschafft werden.
Die Gemeindeverwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 3
Mit Nein stimmten GRM Isabell Steurer, GRM Wilheml Reim und GRM Oliver Eisert.

12. Ergebnis der Umfrage für eine mögliche Geschwindigkeitsbegrenzung in Singenbach; Beschlussfassung über eine Tempo 30-Zone

Sachverhalt:
In der letzten Gemeinderatssitzung wurde der Vorschlag aufgerufen eine Tempo 30 Beschränkung in der Eulenthaler Straße, Alberzeller Straße und den Kappellenweg in Singenbach auszuweisen. Eine Befragung der Anlieger ergab, dass die Mehrheit diesem Vorschlag zustimmen und auch unterstützen (siehe Anlage).

Beschluss 1:
Es wird eine Tempo 30 Beschränkung in der Eulenthaler Straße, Alberzeller Straße und den Kappellenweg in Singenbach eingerichtet. Der gemeindliche Bauhof wird damit beauftragt, die oben genannten Straßen mit den entsprechenden Schildern auszustatten.

Abstimmungsergebnis: 15 : 2
Mit Nein stimmten GRM Stefan Maurer und GRM Johann Hirschberger.

13. Antrag CSU-Fraktion - Bürgerbefragung im Rahmen einer Studienabschlussarbeit

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 12.02.2021 stellt die CSU-Fraktion einen Antrag auf eine Bürgerbefragung im Rahmen einer Studienabschlussarbeit (Begründung siehe Anlage)

Beschluss 1:
Die Gemeinde steht einer Bürgerbefragung im Rahmen einer studentischen Arbeit positiv gegenüber und übernimmt die Unkosten einer Befragung. Aus dem Gemeinderat werden
Je zwei Personen aus den CSU- und FW-Fraktionen und je eine Person aus der Bündnis90/Die Grüne- und UB-Gruppierung für die Arbeitsgruppe bestimmt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1
Mit Nein stimmte GRM Stefan Maurer.

14.Bekanntgaben / Sonstiges

Gemeinderatssitzungen

14.1 Feuer- und Katastrophenschutz Sirenenanlage im Kirchturm der Pfarrkirche Gerolsbach

Sachverhalt:
Seit 2012 *(vormaliger Standort ehemalige Gemeindekanzlei St.-Andreas-Straße)* ist die Feuer- und Katastrophenschutz Sirenenanlage im Kirchturm der Pfarrkirche Gerolsbach untergebracht.

14.2 Wegweisende Beschilderung im Landkreis Pfaffenhofen

Sachverhalt:
Wegweisende Beschilderung im Landkreis Pfaffenhofen
Seit Ende November ist es vollbracht: rund 6.600 neue Wegweiser, welche im Rahmen des LEADER-geförderten Projektes „Aktiv durch den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm“ geplant, produziert und montiert wurden, flankieren die Rad- und Wanderwege im Landkreis Pfaffenhofen. Dabei orientiert sich die Beschilderung an den Grundsätzen und Standards zur wegweisenden Beschilderung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV). Das für die Planungen zuständige Kommunalunternehmen Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (KUS) informiert zur Gestaltung der Beschilderung.

Grundsätze der Wegweisung
Der Beschilderung liegt eine eigenständige Netzplanung zugrunde, welche in sich konsistent und unabhängig von anderen Verkehrsmitteln ist. Dabei ist sie sowohl ziel- als auch routenorientiert und gibt Nah- und Fernziele an. Die Freizeit- und touristischen Routen sind durch Zusatzplaketten ausgewiesen. Grüne Schilder mit weißer Schrift oder Symbolen dienen dem Wanderer, weiße Schilder mit grünem Inhalt dem Radfahrer.

Hauptwegweiser
Die Hauptwegweisung unterteilt sich in Pfeil- und Tabellenwegweiser und beinhaltet Informationen zu Zielen und Entfernungen. Dabei steht das Fernziel in der oberen Zeile und das Nahziel darunter. In der Regel beträgt die Distanz zwischen zwei Hauptzielen rund 10 bis 40 Kilometer. Die Konzeption basiert dabei auf dem System der zentralen Orte der Landesplanung. Diese Form der Beschilderung ist meist an sogenannten Knotenpunkten, also Kreuzungen, Einmündungen oder Entscheidungsstellen angebracht.

Zwischenwegweiser
Zwischenwegweiser geben die Fahrtrichtung an und beinhalten lediglich einen Wanderer oder Radfahrer sowie einen richtungsweisenden Pfeil. Sie bestätigen den Wegeverlauf, verdeutlichen eine Verschwenkung der Route und helfen unter anderem an Wegegabelungen bei der Orientierung. Sie werden auf Augenhöhe und im Blickfeld der Nutzer angebracht.

Piktogramme und Zusatzschilder
Zielpiktogramme sind nur auf den Hauptwegweisern zu finden und verweisen beispielsweise auf den Bahnhof oder das Freibad. Streckenpiktogramme treffen Aussagen zur Streckenbeschaffenheit. Eingehängte Routensignets kennzeichnen bestimmte Themenwege oder Freizeitrouten.

„Das Beschilderungssystem aus Haupt- und Zwischenwegweisern hat sich deutschlandweit seit Jahren bewährt und wird vom Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club empfohlen", erklärt KUS-Vorstand Johannes Hofner.

Derzeit befinde man sich in der Erarbeitung neuer Karten und Tourenbücher, welche voraussichtlich im Mai erhältlich sein werden. Ab Mitte März sollen alle Informationen zu den neuen Rundwegen und Thementouren auf der Webseite www.kus-pfaffenhofen.de veröffentlicht werden.

14.3 Ressourceneffizienz-Netzwerk im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Sachverhalt:
Im April 2020 haben die 16 Teilnehmer des Ressourceneffizienz-Netzwerkes im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm ihr Interesse an diesem Netzwerk bekundet. Daraufhin hat das Institut für Energietechnik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (IfE) als Netzwerkträger den Förderantrag beim Fördermittelgeber PtJ (Projektträger Jülich) gestellt.

Im September 2020 wurde daraufhin dann der offizielle Zuwendungsbescheid mit dem maximalen Fördersatz ausgestellt. So trafen sich nun die 16 Teilnehmer am 10.12.2020 im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Pfaffenhofen an der Ilm, um ihr gemeinsames Netzwerk zu gründen.

Für das IfE war dieser Termin auch etwas Besonderes, denn das Ressourceneffizienz-Netzwerk im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm ist das erste dieser Art, welches über das Institut für Energietechnik betreut wird.

Hauptziel der 3-jährigen Netzwerkarbeit (Laufzeit von 2020 bis 2023) ist das Erreichen definierter Ziele durch die kontinuierliche Begleitung und praxisbezogene Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Ressourceneffizienz.

Die Teilnehmer versprechen sich aus dem 3-jährigen Projekt zum einen konkrete fachlich wichtige Impulse zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Steigerung der Ressourceneffizienz durch die technisch-wissenschaftliche Beratung des IfE. Zum anderen wollen die Partner gegenseitig voneinander lernen und sich über die realisierten Projekte gegenseitig austauschen.

Gemeinderatssitzungen

Teilnehmer des Ressourceneffizienz-Netzwerkes im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm:

Abwasserverband Gerolsbach-Ilm
Abwasserzweckverband Mittleres Ilmtal
Abwasserzweckverband Oberes Ilmtal
Gemeine Baar-Ebenhausen
Kommunalunternehmen Gerolsbach
Gemeinde Münchsmünster
Gemeinde Pörnbach
Gemeinde Schweitenkirchen
Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen
Markt Hohenwart
Markt Manching
Markt Reichertshofen
Markt Wolnzach
Stadt Geisenfeld
Stadt Vohburg
Zweckverband zur Wasserversorgung „Paartalgruppe“

14.4 1. LAG Gemeindeinfo (2021)

Sachverhalt:
Das anliegende Dokument „1. LAG-Gemeindeinfo 2021“ gibt eine Übersicht über den aktuellen Stand der LEADER-Projekte der LAG Landkreis Pfaffenhofen. Zudem enthält sie Informationen über die LAG und zum EU-Förderprogramm LEADER.

Bei Fragen oder Projektideen Ihrerseits, setzen Sie sich bitte sehr gerne mit der LAG-Managerin & Geschäftsführerin Frau Carmen Glaser in Verbindung (08441-787647-5 ; carmen.glaser@lag-landkreis-pfaffenhofen.de).

14.5 Beitragsersatz aufgrund Corona für Gebühren Kindergarten, Kinderkrippe und Mittagsbetreuung

Sachverhalt:
Wie bereits schon beim 1.Lockdown in den Monaten April, Mai und Juni 2020 praktiziert, hat die Bay. Staatsregierung entschieden, Eltern und Kindertageseinrichtungen sowie Mittagsbetreuungen bei den Elternbeiträgen für die Monate Januar und Februar 2021 pauschal zu entlasten.

Analog zum Gemeinderatsbeschluss vom 29.04.2020 wird folgendermaßen vorgegangen:

Die bereits für Januar und Februar erhobenen Elterngebühren (Kindergarten, Krippengeld und Mittagsbetreuung) werden Anfang März rückerstattet. Eltern deren Kinder die Notbetreuung in den Monaten Januar und Februar nicht bzw. nur an max. 5 Tagen pro Monat in Anspruch genommen haben, erhalten eine Rückerstattung in voller Höhe. Eltern, deren Kinder mehr als 5 Tage pro Monat in der Notbetreuung waren, erhalten eine Rückerstattung in vom Nutzungsgrad abhängiger anteiliger Höhe.
Für Kinder, die den ganzen Monat April notbetreut wurden, erfolgt keine Rückerstattung an die Eltern.

14.6 Aktuelle Coronasituation

Sachverhalt:
Corona-Schnelltestzentren im Landkreis PAF
Für die ehrenamtliche Unterstützung des Schnelltestzentrums in Reichertshausen haben sich aus unserem Gemeindegebiet drei Personen gemeldet. Diese wurden auch bereits alle eingesetzt und sollen auch in naher Zukunft wiedereingesetzt werden.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 17. März 2021

1. Genehmigung des letzten öffentlichen Protokolls

Sachverhalt:
Seitens des Gemeinderates bestehen gegen die oben genannte Niederschrift keine Einwendungen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

2. Bericht des Geschäftsführers der Windkraft Gerolsbach GmbH & Co. KG über das abgelaufene Wirtschaftsjahr 2020

Sachverhalt:
Geschäftsführer Herr Franz Xaver Koller erläutert die Ergebnisse der Windkraft Gerolsbach GmbH & Co. KG aus dem letzten Geschäftsjahr:

Zahlen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Brutto-Stromerzeugung 2020	17,145 Mio kWh
Planwert	16,095 Mio kWh
Überschreitung	**+ 1,050 Mio kWh**
	+ 6,5 %

Vorläufige Bilanz 2020

Umsatzerlöse/		
Stromertrag	1.499 T€	(2019:1.581 T€)
Planerlöse	1.432 T€	(Überschreitung 67 T€)
Jahresüberschuss	**61 T€**	(2019 174 T€)

Finanzkraft – **CashFlow 2020** **1.097 T€**
(2019: 1.219 T€)

daraus zu bedienen:

-	Zins/Tilgung Projektfinanzierung	775 T€
-	Entnahme für Annuität KU	92 T€
-	Zinszahlung BEG (1.095 T€ - 3%)	33 T€
-	-dto.- (550 T€ - 2,5%)	14 T€
= Liquiditätsüberschuss		**183 T€**

Die wichtigsten Zahlen aus der GuV zur vorl. Bilanz 2020:

		Vorjahr
Abschreibung auf Sachanlagen	844 T€	844 T€
Vollwartungsvertrag Nordex	207 T€	186 T€
Zinsaufwand Bankverbindlichkeiten	186 T€	196 T€

Gemeinderatssitzungen

		Vorjahr
Grundstückskosten	45 T€	47 T€
Techn. Betriebsführung	31 T€	32 T€
Zuführung Rückstellung Rückbaukosten	26 T€	26 T€
Unterhalt Wege/ Wiederaufforstung	22 T€	2 T€
Strombezug/Eigenverbrauch	13 T€	12 T€
Versicherungen	13 T€	13 T€
Inspektionen/TÜV Prüfung	13 T€	5 T€
Beratungs-/Abschlusskosten	10 T€	10 T€
Kosten Geschäftsführung	7 T€	7 T€

Entwicklung Darlehensstand Projektfinanzierung
(Ursprungs-DA 10,0 Mio €)
31.12.2020 7.842 T€
31.12.2019 8.435 T€
Tilgung 593 T€

Entwicklung flüssige Mittel/Guthabensaldo Bank:
31.12.2020 1.083 T€
(darin Rückführung 25 % aus 1.095 T€ an BEG PAF = 274 T€ zum 31.12.2020)
31.12.2019 1.053 T€
- zusätzlich Forderungen/ Darlehen an Gesellschafter 483 T€

Darüber hinaus besteht eine Rücklage mit 500 T€ als Kapitaldienstreserve für Windschwankungen bzw. schwächere Windjahre

Kummulierte Planwerte Umsatzerlöse/Stromertrag aus 1. Wirtschaftsplan 2015:

	2015 – 2020	6.956 T€
Istwerte laut Bilanz	2015 – 2020	7.408 T€
	Mehrerlös	452 T€
	(in 5 vollen Betriebsjahren)	

Ab 1.1.2021 neuer Vertrag mit Direktvermarkter Statkraft – Erhöhung mit 0,28 Cent/kWh – bei 17,1 Mio kWh in 2020 = ca. 48 T€ Mehrerlös Stromertrag.

Technische Verfügbarkeit der Anlagen	2020	98,4 %
	2019	98,9 %
	2018	97,5 %

Das Jahr 2020 war bei der erzeugten Strommenge und auch Umsatzerlösen/Jahresergebnis sehr zufriedenstellend.

Nach 5 vollen Betriebsjahren kann ein Mehrerlös von rd. 450 T€ zu den Planwerten aus dem 1. Wirtschaftsplan 2015 verbucht werden.

Der bisherige Verlauf passt – wir können weiter positiv in die Zukunft blicken !

3. Antrag auf Neubau eines Jauche-Gülle-Silagesickersaft-Erdbeckens auf dem Flurstück (FlNr.) 247 Gemarkung Klenau (Wüstersberg)

Sachverhalt:

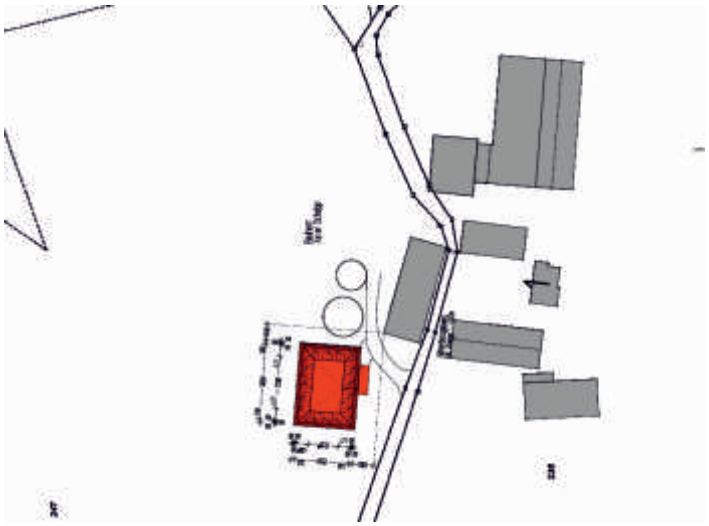

Bruttovolumen: 1.831 m³

Nutzvolumen: 1.507 m³
Einzäunung: Höhe 1,8 m

Beschluss 1:
Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0
Anmerkung: GRM Franz Xaver Schaipp hat aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen (Art. 49 GO).

4. Antrag auf Abriss und Neubau eines Wohnhauses auf dem Flurstück (FlNr.) 15/4 der Gemarkung Gerolsbach (Hofmarkstraße)

Sachverhalt:

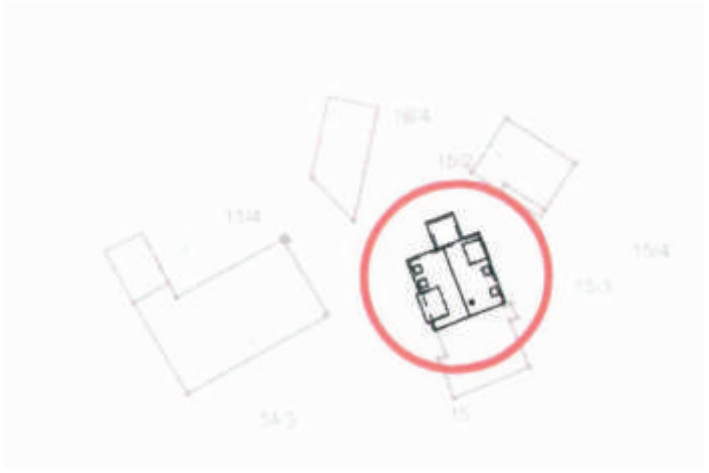

Abriss und Neubau eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten.
Grundfläche: 122 m²
Geschossfläche: 88 m²
Nutzfläche: 65 m²
Wohnfläche: 217 m²

Gemeinderatssitzungen

Es werden 8 Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen.

Beschluss 1:
Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

5. Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 47 „Singenbach Süd-West“

Sachverhalt:
Nach Rücksprache mit dem Vorhabensträger wird der Durchführungsvertrag öffentlich behandelt *(Der Durchführungsvertag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger ist zwar Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, jedoch keine öffentlich zugängliche Planunterlage!)*
Der Vertragsentwurf befindet sich im Anhang der Sitzungsvorlage. Es wird gebeten, im Vorfeld der Sitzung entsprechende Anregungen schriftlich an die Gemeindeverwaltung zur richten (15.03.2021). Die eingehenden Anträge müssen rechtlich geprüft und mit dem Bebauungsplanentwurf abgestimmt werden.
Die Gruppierung Bündnis90/Grüne hat mit Mail vom 14.03.2021 Vorschläge unterbreitet (Diese sind in den Anlagen aufgeführt)

Eine überarbeite Vertragsentwurfsversion (V4) wurde noch einmal ins RIS eingestellt.

Der Vertrag wurde im Vorfeld vom Vorhabensträger/Grundstückseigentümer unterzeichnet.

Beschluss 1:
Dem vorgestellten Durchführungsvertrag wird zugestimmt. Der Bürgermeister o. V. i. A. wird beauftragt den Vertrag gegenzuzeichnen. Der Vertrag wird im Nachgang von einem Notar notariell beurkundet.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1
GRM Oliver Eisert stimmte mit Nein.

6. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 47 „Singenbach Süd-West“; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, sowie Empfehlung Satzungsbeschluss

Sachverhalt:
Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

A. STELLUNGNAHMEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Stellungnahmen finden Sie online auf unserer Homepage (Rats-Infosystem)

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen <u>ohne Einwände und Bedenken</u> abgegeben:

- LRA Pfaffenhofen - Tiefbau, Stellungnahme vom 04.02.2021
- LRA Pfaffenhofen - ÖPNV, Stellungnahme vom 05.03.2021
- LRA Pfaffenhofen - KUS, Stellungnahme vom 18.02.2021
- LRA Pfaffenhofen - Kommunalaufsicht, Stellungnahme vom 10.02.2021
- LRA Pfaffenhofen – Gesundheitsamt, keine Stellungnahme eingereicht
- LRA Pfaffenhofen – Behindertenbeauftragte, keine Stellungnahme eingereicht
- Staatliches Bauamt Ingolstadt, Stellungnahme vom 27.01.2021
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stellungnahme vom 17.02.2021
- Deutsche Post AG, Stellungnahme vom 27.01.2021
- AltoNetz GmbH, Stellungnahme vom 25.01.2021
- Gemeinde Aresing, Stellungnahme vom 28.01.2021
- Gemeinde Hilgertshausen-Tandern, Stellungnahme vom 27.01.2021
- Gemeinde Scheyern, Stellungnahme vom 29.01.2021
- Markt Hohenwart, Stellungnahme vom 04.02.2021

Kein Beschluss erforderlich

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen <u>mit Einwänden, Bedenken oder Hinweisen</u> abgegeben:

1. LRA Pfaffenhofen - Bauleitplanung, Stellungnahme vom 25.02.2021

Beschluss
Die Stellungnahme des LRA Pfaffenhofen – Bauleitplanung - wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1
GRM Oliver Eisert stimmte mit Nein.

2. LRA Pfaffenhofen – Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme von 24.02.2021

Beschluss
Die Stellungnahme Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde ist im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

3. LRA Pfaffenhofen – Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 24.02.2021

Gemeinderatssitzungen

Beschluss
Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist gutachterlich nachzuweisen, dass, sollte es zu Abweichungen der Höhe der aktiven Lärmschutzeinrichtung und der geplanten Geländehöhen kommen, diese nicht zu einer Erhöhung der ermittelten Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft führen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

4. LRA Pfaffenhofen - Untere Denkmalschutzbehörde, Stellungnahme vom 17.02.2021

Beschluss
Die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

5. LRA Pfaffenhofen – Abfallwirtschaftsbetrieb, Stellungnahme vom 18.02.2021

Beschluss
Die Stellungnahme des Abfallwirtschaftsbetriebs wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

6. LRA Pfaffenhofen – Seniorenbeauftragter, Stellungnahme vom 23.02.2021

Beschluss
Die Stellungnahme des Seniorenbeauftragten wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise werden an den Vorhabenträger zur Beachtung im Rahmen der Planungen und Durchführung des Vorhabens weitergeleitet.
Abstimmungsergebnis: 16 : 0

7. LRA Pfaffenhofen – Bodenschutz, Stellungnahme vom 17.02.2021

Beschluss
Die Stellungnahme des LRA Pfaffenhofen – Bodenschutz - wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

8. Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 25.01.2021

Beschluss
Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1
GRM Oliver Eisert stimmte mit Nein.

9. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt; Stellungnahme vom 10.02.2021

Beschluss
Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt wird zur Kenntnis genommen. Für die Einleitung des Niederschlagswasser ist rechtzeitig ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen, die vorgebrachten Hinweise sind zu beachten.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

10. Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 11.02.2021

Beschluss
Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise sind durch den Vorhabenträger im Rahmen der Durchführung der Bau- und Erschließungsmaßnahmen zu beachten.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

11. Bayerische Bauernverband, Stellungnahme vom 15.02.2021

Beschluss
Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

12. IHK für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 22.02.2021

Beschluss
Die Stellungnahme der IHK für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

13. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 08.03.2021

Beschluss
Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise sind durch den Vorhabenträger im Rahmen der Durchführung der Bau- und Erschliessungsmaßnahmen zu beachten.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

14. Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 10.03.2021

Beschluss
Die Stellungnahme der Handwerkskammer für Mün-

Gemeinderatssitzungen

chen und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

B. STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Stellungnahmen finden Sie online auf unserer Homepage (Rats-Infosystem)

1. Bürger A, Stellungnahme vom 5. März 2021

Beschluss
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Bürgers A zur Kenntnis und wägt diese entsprechend dem Beschlussvorschlag ab. Im Durchführungsvertrag sind entsprechende Regelungen aufgeführt (Bsp.: Betriebszeiten).

Abstimmungsergebnis: 15 : 1
GRM Oliver Eisert stimmte mit Nein.

2. Bürger B, Stellungnahme vom 08. März 2021

Beschluss
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Bürgers B zur Kenntnis und wägt diese entsprechend dem Beschlussvorschlag ab. Im Durchführungsvertrag sind entsprechende Regelungen aufgeführt (Bsp.: Betriebszeiten).

Abstimmungsergebnis: 15 : 1
GRM Oliver Eisert stimmte mit Nein.

3. Bürger C Stellungnahme vom 10. März 2021

Beschluss
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Bürgers C zur Kenntnis und wägt diese entsprechend dem Beschlussvorschlag ab.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1
GRM Oliver Eisert stimmte mit Nein.

4. Bürger D Stellungnahme vom 11. März 2021

Beschluss
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Bürgers D zur Kenntnis und wägt diese entsprechend dem Beschlussvorschlag ab.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1
GRM Oliver Eisert stimmte mit Nein.

C. VORSCHLAG DER VERWALTUNG

Zu Immissionsschutz – Festsetzungen Nr. 8
Das festgesetzte Mindestflächengewicht von 10kg/m² ist nach erster Auskunft des Gutachters ausreichend, den erforderlichen Schallschutz herzustellen. Nachdem aber ohnehin durch den Vorhabenträger eine Ausführung der Schallschutzwand in Beton mit einer Holzverschalung vorgesehen ist, wird vorgeschlagen, das Mindestflächengewicht entsprechend auf 40 kg/m² anzupassen, um den Immissionsschutz nachdrücklich zu gewährleisten.

Beschluss
Festsetzung Nr. 8 – Immissionsschutz – wird Satz 2 redaktionell wie folgt neu formuliert: „Zur Minderung der Gewerbelärmimmissionen ist vor Aufnahme der Nutzung eine aktive Schallschutzmaßnahme (Lärmschutzwand mit einem Mindestflächengewicht von > **40** kg/m²) zu errichten

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Beschluss 1:
Der Gemeinderat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 47 „Singenbach Süd-West“ mit den heute beschlossenen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen in der Fassung vom 17.03.2021 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach dinglicher Sicherung der Ausgleichsflächen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1
GRM Oliver Eisert stimmte mit Nein.

7. Wartungs- und Servicevertrag für IT

Sachverhalt:
Ende 2019 wurde mit der Ertüchtigung der IT-Ausstattung im Rathaus und den mittlerweile ans Rathaus angebundenen Außenstellen (Schule, Bauhof, Kindergarten) begonnen. Die damit verbundenen Anschaffungen für die IT-Infrastruktur sowie zu erbringenden Dienstleitungen wurden bei der Fa. Communicate Consult beauftragt. Die Umstellungsarbeiten sind mittlerweile weitestgehend abgeschlossen. Nun gilt es die laufenden Systeme fachgerecht zu warten und zu pflegen.
Im Bericht der überörtlichen Prüfung durch das Landratsamt wurde der Abschluss eines entsprechenden Servicevertrages mit einem externen Dienstleister dringend empfohlen. Im Rahmen des Zertifizierungsprozesses für ISIS 12 wurde seitens der Auditoren ein derartiger Servicevertrag sogar zwingend gefordert.
Daher wurden bei der Fa. Communicate Consult Angebote eingeholt für die laufende IT-Betreuung der Verwaltung (inkl. Kindergarten, Bauhof, etc.) und der Schule.
Das Serviceangebot beinhaltet u.a. Überwachung/Monitoring der Serversysteme, Aktualisierung Virenschutz, Durchführen von Windows Updates, Wartung der Switche und Firewall, etc..

Gemeinderatssitzungen

Die Kosten stellen sich wie folgt dar:

Rathaus
Einmalige Kosten für Anschaffung und Einrichtung der Überwachungs-/Monitoring-Software:
4.022,99 € brutto
Monatliche Kosten: 903,26 brutto

Schule
Einmalige Kosten für Anschaffung und Einrichtung der Überwachungs-/Monitoring-Software:
3.353,59 € brutto
Monatliche Kosten: 528,17 brutto

Da die Fa. Communicate Consult die komplette IT- und Netzwerkstruktur geplant und umgesetzt hat und somit am besten in der Lage ist die laufenden Systeme zu betreuen, wurde auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet.

Beschluss 1:
Mit der Fa. Communicate Consult werden IT-Serviceverträge für Rathaus und Schule zu folgenden Konditionen abgeschlossen:

Rathaus
Einmalige Kosten für Anschaffung und Einrichtung der Überwachungs-/Monitoring-Software:
4.022,99 € brutto
Monatliche Kosten: 903,26 brutto

Schule
Einmalige Kosten für Anschaffung und Einrichtung der Überwachungs-/Monitoring-Software:
3.353,59 € brutto
Monatliche Kosten: 528,17 brutto

Vertragsbeginn ist der 01.04.2021. Die Vertragsdauer beträgt zunächst 12 Monate und verlängert sich bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist (3 Monate vor Vertragsende) automatisch um weitere 12 Monate.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

8. Sonstiges

8.1 Kinderbetreuung
Sachverhalt:
Zwei Impftermine für das Kinderbetreuungspersonal inkl. Personal an der Grundschule konnten kürzlich angeboten werden.

8.2 Möglicher Erlass einer Spielplatzsatzung
Sachverhalt:
Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 7 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) könnte die Gemeinde eine sog. Spielplatzsatzung erlassen.
Dankenswerterweise hat die Stadt Neuburg Ihre erst kürzlich diskutierten Spielplatzsatzungsentwurf für unsere Gemeinde als Diskussionsgrundlage überlassen.
Es werden alle Fraktionen/Gruppierungen gebeten entsprechende Vorschläge an die Gemeindeverwaltung zu senden, um einen mögliche Ausgestaltung bzw. Erlass einer Satzung prüfen zu können.

8.3 Aktuelle Baumaßnahmen
Sachverhalt:

- Baubeginn - Wasserleitungserneuerung (Schulsiedlung) ab KW. 11
- Baubeginn – Ökologische Umgestaltung Gerolsbach ab KW. 11/12
- Baubeginn – Sanierung Hofmarkstraße (voraussichtlich nach Ostern)
- Baubeginn – Errichtung Spielplatz am Sonnleitenring ab KW. 11

Kanalsanierungsarbeiten im Gemeindegebiet:
Start Offene Bauweise ab KW. 11

Abfall

Recyclinghof
Bauhofstraße 6, 85302 Gerolsbach,
Tel. 08445 3039555

Öffnungszeiten Recyclinghof Gerolsbach:

Montag,	16:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
Mittwoch,	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr;
Freitag,	16:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
Samstag,	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Grüngutlagerplatz bei der Kläranlage Gerolsbach
Hier können holzige Gartenabfälle **(Baum- und Strauchschnitt)** kostenlos abgegeben werden. Die übrigen Gartenabfälle können wie bisher am Recyclinghof entsorgt werden.

Öffnungszeiten Grüngutlagerplatz:

Mittwoch,	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr;
Freitag,	16:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Samstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeit sind „holzige Abfalle“, wie bisher, zu den bekannten Öffnungszeiten am Recyclinghof in der Bauhofstraße abzugeben.

Abfallwirtschaftsbetrieb (AWP)
Scheyerer Straße 76, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm
Telefon: 08441 7879-0 • Telefax: 08441 7879-79
Abfallberatung:

Herr Reichhold	Tel. 08441 7879-40
E-Mail allgemein:	info@awb-paf.de
Homepage:	www.awp-paf.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag:	08.00 bis 16.00 Uhr (durchgehend)
Freitag:	08.00 bis 12.00 Uhr

RBA Regionalbus Augsburg GmbH

9159 Schrobenhausen - Gerolsbach - Petershausen/Tandern

Fahrplanauskunft unter Tel. 0821/5021515, info-ingolstadt@rba-bus.de

BahnCard wird anerkannt, jedoch nicht innerhalb von Verkehrsverbünden. Am Buß- und Bettag Verkehr wie an schulfreien Tagen. Am 24. u. 31.12. - wenn Werktag - Verkehr wie am Samstag

Gültig ab 01. März 2021

Der neue Fahrplan gilt seit 01.03.2021. Solange die Kreisstraße PAF 7 zwischen Gerolsbach und Lichthausen gesperrt ist und die Umleitung gefahren wird, besteht auch die Möglichkeit in Singenbach, Klenau, Junkenhofen, Alberzell, Einsassen und Gabertshausen einzusteigen, um mit nach Petershausen zu fahren.
(Fahrplan Linie 9159 ab 01.03.21)

➔	Montag - Freitag																		Samstag	
Kurs	304	306	308	312	314	322	324	332	334	330	336	346	344	340	352	354	350	348	5961	5963
VERKEHRSHINWEIS							t4		S	l5	S		S				S			
Schrobenhausen, Hagenau. Forst				08.04	09.04	11.12		13.12				15.07		16.07	17.15	17.27		18.22		
- Bahnhof (Steig 1)	05.09	06.09	06.34	08.10	09.10	11.18		13.18				15.13	15.35	16.13	17.21	17.33	17.45	18.28	08.12	17.36
- Omnibusbahnhof (Steig 7)	05.14	06.14	06.39	08.15	09.15	11.23	11.40	13.23	13.25	13.25	13.25	15.18	15.40	16.18	⌇	17.38	17.50	18.33	08.17	17.41
- G.-Leinfelder-Straße	05.16	06.16	06.41	08.17	09.17	11.25	11.42	13.25	13.27	13.27	⌇	15.20	⌇	16.20	⌇	17.40	⌇	⌇	08.19	17.43
- Gerolsbacher Str. 72	05.17	06.17	06.42	08.18	09.18	11.26	11.43	13.26	13.28	13.28	⌇	15.21	⌇	16.21	⌇	17.41	⌇	⌇	08.20	17.44
Aresing, Rosensteig	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	◖15.44	⌇	⌇	⌇	◖17.54	⌇	⌇	⌇
Aresing, Rettenbach	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	◖15.46	⌇	⌇	⌇	◖17.56	⌇	⌇	⌇
Autenzell (Aresing)	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	◖15.48	⌇	⌇	⌇	◖17.58	⌇	⌇	⌇
Aresing, Ziegelei	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	◖15.49	⌇	⌇	⌇	◖17.59	⌇	⌇	⌇
- Bauernstr. 7/22	05.19	06.19	06.44	08.20	09.20	11.28	11.45	13.28	13.30	13.30	⌇	15.23	15.51	16.23	⌇	17.43	18.01	⌇	08.22	17.46
- Zum alten Wirt	05.21	06.21	06.46	08.22	09.22	11.30	⌇	13.30	⌇	13.32	⌇	15.25	⌇	16.25	17.31	17.45	⌇	18.38	08.24	⌇
- Sonnenham Straße	05.22	06.22	06.47	08.23	09.23	11.31	⌇	13.31	⌇	13.33	⌇	15.26	⌇	16.26	⌇	17.46	⌇	⌇	08.25	⌇
- Fa. Bauer	05.23	06.23	06.48	08.24	09.24	11.32	⌇	13.32	⌇	13.34	⌇	15.27	⌇	16.27	17.34	17.47	⌇	18.41	08.26	⌇
- Wehamer Str.	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	11.46	⌇	13.31	⌇	⌇	⌇	15.52	⌇	⌇	⌇	18.02	⌇	⌇	⌇
Oberlauterbach, Schulbushst.	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	11.48	⌇	13.33	⌇	⌇	⌇	15.54	⌇	⌇	⌇	18.04	⌇	⌇	17.49
Niederdorf (Aresing)	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	11.50	⌇	13.35	⌇	⌇	⌇	15.56	⌇	⌇	⌇	18.06	⌇	⌇	17.51
Strobenried	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	11.53	⌇	13.38	⌇	⌇	⌇	15.59	⌇	⌇	⌇	18.09	⌇	⌇	17.54
Gröben	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	11.54	⌇	13.39	⌇	⌇	⌇	16.00	⌇	⌇	⌇	18.10	⌇	⌇	17.55
Bockhof	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	11.55	⌇	13.40	⌇	⌇	⌇	16.01	⌇	⌇	⌇	18.11	⌇	⌇	17.56
Labersberg	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	11.56	⌇	13.41	⌇	⌇	⌇	16.02	⌇	⌇	⌇	18.12	⌇	⌇	17.57
Riedern	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	11.57	⌇	13.42	⌇	⌇	⌇	16.03	⌇	⌇	⌇	18.13	⌇	⌇	17.58
Gerolsbach, Riederner Äcker	05.29	06.29	06.54	08.30	09.30	11.38	11.59	13.38	13.44	13.40	⌇	15.33	16.05	16.33	⌇	17.53	18.15	⌇	08.32	18.00
- Aichacherstr.	05.30	06.30	06.55	08.31	09.31	11.39	12.00	13.39	13.45		⌇	15.34	16.06	16.34	⌇	17.54	18.16	⌇	08.33	18.01
Singenbach	05.32	06.32	06.57	08.33	09.33	11.41	12.02	13.41	13.47		13.47	15.36	16.08	16.36	⌇	17.56	18.18	⌇	08.35	18.03
Duckenried, Abzw.	05.33	06.33	06.58	08.34	09.34	11.42	12.03	13.42	13.48		13.48	15.37	16.09	16.37	⌇	17.57	18.19	⌇	08.36	⌇
Weilerau, Abz.	05.34	06.34	06.59	08.35	09.35	11.43	12.04	13.43	13.49		13.49	15.38	16.10	16.38	⌇	17.58	18.20	⌇	08.37	⌇
Klenau	05.35	06.35	07.00	08.36	09.36	11.44	12.05	13.44	13.50		13.50	15.39	16.11	16.39	⌇	17.59	18.21	⌇	08.38	18.05
Junkenhofen	05.37	06.37	07.02	08.38	09.38	11.46	12.07	13.46	13.52		13.52	15.41	16.13	16.41	⌇	18.01	18.23	⌇	08.40	18.07
Alberzell	05.40	06.40	07.05	08.41	09.41	11.49	12.10	13.49	13.55		13.55	15.44	16.16	16.44	⌇	18.04	18.26	⌇	08.43	18.10
Einsassen, Abz	05.42	06.42	07.07	08.43	09.43	11.51	12.12	13.51	13.57		13.57	15.46	16.18	16.46	⌇	18.06	18.28	⌇	08.45	18.12
Garbertshausen	05.43	06.43	07.08	08.44	09.44	11.52	12.13	13.52	13.58		13.58	15.47	16.19	16.47	⌇	18.07	18.29	⌇	08.46	18.13
Hirschenhausen	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	12.15	⌇	⌇		14.00	⌇	16.21	⌇	⌇	⌇	18.31	⌇	⌇	18.15
Mannried	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇		⌇	⌇		14.03	⌇	16.24	⌇	⌇	⌇	18.34	⌇	⌇	18.18
Hilgertshausen, Post	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇		⌇	⌇		14.05	⌇	16.26	⌇	⌇	⌇	18.36	⌇	⌇	18.20
Tandern, Maibaum	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇		⌇	⌇		14.09	⌇	16.30	⌇	⌇	⌇	18.40	⌇	⌇	18.24
Priel, Aichacher Straße	05.49	06.49	07.14	08.50	09.50	11.58		13.58	14.04			15.53		16.53	⌇	18.13		⌇	08.52	
- Lagerhaus	05.50	06.50	07.15	08.51	09.51	11.59		13.59	14.05			15.54		16.54	⌇	18.14		⌇	08.53	
- Schrobenhauser Str. 1	05.51	06.51	07.16	08.52	09.52	12.00		14.00	⌇			15.55		16.55	⌇	18.15		⌇	08.54	
Kremshof	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇		⌇	14.08			⌇		⌇	⌇	⌇		⌇	⌇	
Eck	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇		⌇	14.09			⌇		⌇	⌇	⌇		⌇	⌇	
Lichthausen	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇		⌇	14.10			⌇		⌇	⌇	⌇		⌇	⌇	
Schachach, Bushaltestelle	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇		⌇	14.12			⌇		⌇	⌇	⌇		⌇	⌇	
Jetzendorf, Gh Post	05.52	06.52	07.17	08.53	09.53	12.01		14.01				15.56		16.56	⌇	18.16		⌇	08.55	
- Hauptstraße	05.53	06.53	07.18	08.54	09.54	12.02		14.02				15.57		16.57	⌇	18.17		⌇	08.56	
Petershausen, P&R Parkplatz	05.59	06.59	07.24	09.00	10.00	12.08		14.08				16.03		17.03	17.54	18.23		19.04	09.02	

ZEICHENERKLÄRUNG: l5 = nur freitags an Schultagen S = nur an Schultagen t4 = nur donnerstags ◖ = hält nur zum Aussteigen
In der Relation Hagenauer Forst - Schrobenhausen gilt der genehmigte Stadtbustarif Schorbenhausen

Alle Angaben ohne Gewähr

Gerolsbach... Do bin i daham

April 2021

RBA Regionalbus Augsburg GmbH

9159 Petershausen/Tandern - Gerolsbach - Schrobenhausen

Fahrplanauskunft unter Tel. 0821/5021515, info-ingolstadt@rba-bus.de

BahnCard wird anerkannt, jedoch nicht innerhalb von Verkehrsverbünden. Am Buß- und Bettag Verkehr wie an schulfreien Tagen. Am 24. u. 31.12. - wenn Werktag - Verkehr wie am Samstag

Gültig ab 01. März 2021

←	Montag - Freitag																			Samstag	
Kurs	303	307	317	309	313	319	321	323	327	335	343	347	349	351	353	355	357	359	361	5962	5964
VERKEHRSHINWEIS		S		S	u4																
Petershausen, P&R Parkplatz			07.07			07.35	07.57	09.15	10.15	12.15	14.15	15.35	16.10	16.55	17.25	17.55	18.35	19.35	20.30		16.55
Jetzendorf, Hauptstraße			07.12			⌇	⌇	09.20	10.20	12.20	14.20	15.40	16.15	17.00	17.30	18.00	18.40	19.40	20.35		17.00
- Gh Post			07.13			⌇	⌇	09.21	10.21	12.21	14.21	15.41	16.16	17.01	17.31	18.01	18.41	19.41	20.36		17.01
Priel, Schrobenhauser Str. 1			07.14			⌇	⌇	09.22	10.22	12.22	14.22	15.42	16.17	17.02	17.32	18.02	18.42	19.42	20.37		17.02
Schachach, Bushaltestelle		07.05	⌇			⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇		⌇
Lichthausen		07.07	⌇			⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇		⌇
Eck		07.08	⌇			⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇		⌇
Kremshof		07.09	⌇			⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇		⌇
Priel, Lagerhaus		07.10	07.14			⌇	⌇	09.22	10.22	12.22	14.22	15.42	16.17	17.02	17.32	18.02	18.42	19.42	20.37		17.02
- Aichacher Straße		07.11	07.15			⌇	⌇	09.23	10.23	12.23	14.23	15.43	16.18	17.03	17.33	18.03	18.43	19.43	20.38		17.03
Tandern, Maibaum		⌇	⌇	06.58		⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	07.26	⌇
Hilgertshausen, Post		⌇	⌇	07.03		⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	07.30	⌇
Mannried		⌇	⌇	07.05		⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	07.32	⌇
Hirschenhausen		⌇	⌇	07.08	07.08	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	07.35	⌇
Garbertshausen		⌇	⌇	07.09	07.09	⌇	⌇	09.29	10.29	12.29	14.29	15.49	16.24	17.09	17.39	18.09	18.49	19.49	20.44	07.36	17.09
Einsassen, Abz		⌇	⌇	07.11	07.11	⌇	⌇	09.31	10.31	12.31	14.31	15.51	16.26	17.11	17.41	18.11	18.51	19.51	20.46	07.38	17.11
Alberzell		⌇	⌇	07.13	07.13	⌇	⌇	09.33	10.33	12.33	14.33	15.53	16.28	17.13	17.43	18.13	18.53	19.53	20.48	07.40	17.13
Junkenhofen		⌇	⌇	07.16	07.16	⌇	⌇	09.36	10.36	12.36	14.36	15.56	16.31	17.16	17.46	18.16	18.56	19.56	20.51	07.43	17.16
Klenau		⌇	⌇	07.18	07.18	⌇	⌇	09.38	10.38	12.38	14.38	15.58	16.33	17.18	17.48	18.18	18.58	19.58	20.53	07.45	17.18
Weilerau, Abz.		⌇	⌇	07.19	07.19	⌇	⌇	09.39	10.39	12.39	14.39	15.59	16.34	17.19	17.49	18.19	18.59	19.59	20.54	⌇	17.19
Duckenried, Abzw.		⌇	⌇	07.20	07.20	⌇	⌇	09.40	10.40	12.40	14.40	16.00	16.35	17.20	17.50	18.20	19.00	20.00	20.55	07.47	17.20
Singenbach		⌇	⌇	07.21	07.21	⌇	⌇	09.41	10.41	12.41	14.41	16.01	16.36	17.21	17.51	18.21	19.01	20.01	20.56	07.48	17.21
Gerolsbach, Aichacherstr.	05.47	07.31	07.35	07.23	07.23	⌇	⌇	09.43	10.43	12.43	14.43	16.03	16.38	17.23	17.53	18.23	19.03	20.03	20.58	07.50	17.23
- Riederner Äcker	05.48	⌇	07.36	07.24	07.24	⌇	08.20	09.44	10.44	12.44	14.44	16.04	16.39	17.24	17.54	18.24	19.04	20.04	20.59	07.51	17.24
Riedern	⌇	⌇	⌇	07.25	07.25	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	07.52	⌇
Labersberg	⌇	⌇	⌇	07.26	07.26	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	07.53	⌇
Bockhof	⌇	⌇	⌇	07.28	07.28	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	07.55	⌇
Gröben	⌇	⌇	⌇	07.29	07.29	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	07.56	⌇
Strobenried	⌇	⌇	⌇	07.30	07.30	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	07.57	⌇
Niederdorf (Aresing)	⌇	⌇	⌇	07.32	07.32	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	07.59	⌇
Oberlauterbach, Schulbushst.	⌇	⌇	⌇	07.34	07.34	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	08.01	⌇
Aresing, Wehamer Str.	⌇	⌇	⌇	07.36	07.36	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇	⌇
- Fa. Bauer	05.53	⌇	07.41	⌇	⌇	07.58	08.26	09.49	10.49	12.49	14.49	16.09	16.44	17.29	17.59	18.29	19.09	20.09	21.04	⌇	17.29
- Sonnenham Straße	05.54	⌇	07.42	⌇	⌇	⌇	⌇	09.50	10.50	12.50	14.50	16.10	16.45	17.30	18.00	18.30	19.10	20.10	21.05	⌇	17.30
- Zum alten Wirt	05.55	⌇	07.43	⌇	⌇	08.00	08.28	09.51	10.51	12.51	14.51	16.11	16.46	17.31	18.01	18.31	19.11	20.11	21.06	⌇	17.31
- Bauernstr. 7/22	05.56	⌇	07.44	07.39	07.39	⌇	⌇	09.52	10.52	12.52	14.52	16.12	16.47	17.32	18.02	18.32	19.12	20.12	21.07	08.07	17.32
Schrobenh., Gerolsb.Str.39	05.58	⌇	07.46	07.41	07.41	⌇	⌇	09.54	10.54	12.54	14.54	16.14	16.49	17.34	18.04	18.34	19.14	20.14	21.09	08.09	17.34
- G.-Leinfelder-Straße	05.59	⌇	07.47	07.42	07.42	⌇	⌇	09.55	10.55	12.55	14.55	16.15	16.50	17.35	18.05	18.35	19.15	20.15	21.10	08.10	17.35
- Omnibusbahnhof (Steig 7)	06.01	07.46	07.49	07.44	07.44	⌇	⌇	09.57	10.57	12.57	14.57	16.17	16.52	17.37	18.07	18.37	19.17	20.17	21.12	08.12	17.37
- Bahnhof (Steig 1)	06.05		07.54			08.08	08.36	10.02	11.02	13.02	15.02	16.22	16.57	17.42	18.12	18.42	19.22	20.22	21.17	08.16	17.42
- Hagenauer Forst			08.00			08.14	08.42	10.08	11.08	13.08											

ZEICHENERKLÄRUNG: S = nur an Schultagen u4 = nur donnerstags an schulfreien Tagen
In der Relation Hagenauer Forst - Schrobenhausen gilt der genehmigte Stadtbustarif

Der neue Fahrplan gilt seit 01.03.2021. Solange die Kreisstraße PAF 7 zwischen Gerolsbach und Lichthausen gesperrt ist und die Umleitung gefahren wird, besteht auch die Möglichkeit in Singenbach, Klenau, Junkenhofen, Alberzell, Einsassen und Gabertshausen einzusteigen, um mit nach Petershausen zu fahren.
(Fahrplan Linie 9159 ab 01.03.21)

Alle Angaben ohne Gewähr

Allgemeine Informationen

Sanierung der Hofmarkstraße Vollsperrung ab 19.04.2021

Damit die Arbeiten so schnell wie möglich abgeschlossen werden können, wird die Hofmarkstraße für die Dauer der Sanierung gesperrt. Der Zeitplan sieht eine Vollsperrung für ca. zwei Monate vor.

Wir bitten alle Besucher des Rathauses auf die umliegenden Parkplätze auszuweichen.

Vielen Dank, Ihr Gemeinde-Team!

Die Gemeinde Gerolsbach

sucht für den Gemeindekindergarten Regenbogen

zum 01.09.2021

eine/n engagierte und teamfähige Kinderpfleger/-in (m/w/d)

in Vollzeit

Der Kindergarten beherbergt drei Kindergartengruppen in einem schönen und großzügigen Haus mit reichlicher Ausstattung und gutem Arbeitsklima.

Die Eingruppierung und Vergütung erfolgt entsprechend dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TvöD) mit den üblichen Sozialleistungen.

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte –gerne auch per E-Mail- an die **Gemeinde Gerolsbach, Hofmarkstr. 1, 85302 Gerolsbach, bzw. gemeinde@gerolsbach.de**.

Weitere Infos können Sie gerne bei Herrn Höger, Tel. 08445-928917 **telefonisch** anfragen.

Wintermayr Elektrotechnik
Tel. 08445 332 • Mobil 0172 9710751
www.wintermayr-elektrotechnik.de

Impfstrategie im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Wie bereits im Vorwort erwähnt, werden alle Impfwilligen gebeten sich registrieren zu lassen. Um alle Altersgruppen zu erreichen, stehen hierzu mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

- Online-Registrierung unter www.impfzentren.bayern
- Telefonisch im Impfzentrum Pfaffenhofen unter der Nummer 08441 4546-108
- Registrierungsbogen (www.gerolsbach.de -> Aktuelles aus Gerolsbach)

Registrierungsbogen Covid-19 Impfung im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

IMPFZENTRUM Bayerisches Rotes Kreuz

Vorname* Nachname*

Geburtsdatum* Geschlecht* männlich weiblich divers

Straße und Hausnummer* Postleitzahl*

Ort* Landkreis* Pfaffenhofen / Ilm

Telefonnummer mobile Telefonnummer (+49123456789)

(Wir benötigen eine Telefonnummer, um die Identität bei der Terminauswahl zu prüfen)

E-Mail

Impfling arbeitet in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens

Den Registrierungsbogen können Sie online ausfüllen, ausdrucken und im Rathaus einwerfen / per Mail an info@impfzentrum-pfaffenhofen.de senden / per Post an das Impfzentrum Hettenshausen (Sperl-Ring 4, 85276 Hettenshausen) schicken oder Sie übermitteln uns Ihre Daten telefonisch. Wenn Sie Hilfe beim Ausfüllen benötigen, stehen wir Ihnen gerne persönlich (mit vorheriger Terminvereinbarung) zur Verfügung.

Ihr Gemeinde-Team

Anzeigen

Allgemeine Informationen

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Gemeinde Gerolsbach folgende **Verordnung**:

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Gerolsbach.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind
a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
oder
b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen
in einer Breite von 1 Meter[1], gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3
Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,
a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4
Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar

erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

Allgemeine Informationen

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5
Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.
Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf
a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6
Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)
der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)
einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)
der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte
liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7
Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8
Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen. - 7 -

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9
Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn

Allgemeine Informationen

diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10
Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11
Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12
Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 23.11.2011außer Kraft.

Gerolsbach, 23.02.2021

Martin Seitz
Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A
(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)
Alle Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen im Gemeindegebiet von Gerolsbach (*Siedlungen im Außenbereich ausgenommen)*

Gruppe B
(**Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Nachstehende Straßen innerhalb der geschossenen Ortslagen *(Siedlungen im Außenbereich ausgenommen*)
Staatsstraße (St) 2050
Staatsstraße (St) 2084
Kreisstraße PAF 1
Kreisstraße PAF 5
Kreisstraße PAF 7
Kreisstraße PAF 8

Gruppe C
(**Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)
Alle sonstigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossener Ortslagen in Gerolsbach sowie allen Ortsteilen *(Siedlungen im Außenbereich ausgenommen*)

Allgemeine Informationen

Rettungstreffpunkte im Forst

Bei forstlichen Arbeiten kommt es in Bayern zu mehreren tausend Unfällen pro Jahr. Die Unfälle sind nicht selten schwerwiegend und erfordern schnellste notärztliche Versorgung. Da sich diese Unfälle in der Regel in wenig erschlossenen Gebieten ereignen und diese Orte in einer Notfallsituation verbal oft schwer zu beschreiben sind, finden Rettungskräfte den Unfallort häufig nicht selbständig.
Um die Rettungskräfte so schnell wie möglich an die Unfallstelle lotsen zu können, wurden so genannte Rettungstreffpunkte vereinbart.

Unter folgendem Link sind alle derzeit verfügbaren Rettungstreffpunkte in Bayern auf einer Übersichtskarte vermerkt: *http://www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer/038467/index.php*
Diesen Link finden Sie auch auf der gemeindlichen Homepage, Rubrik „Aktuelles“.

Anzeige

Anzeige

Hier ist Oberflächlichkeit gefragt!

Wir suchen zum 01.09.2021

einen Auszubildenden zum Oberflächenbeschichter (m/w/d)

Was erwartet Dich?

Als Oberflächenbeschichter verleihst Du unseren eigens gefertigten oder angelieferten Bauteilen in unserer Galvanik spezielle Eigenschaften und gesteigerte Funktionalitäten (z.B. Korrosionsschutz, Veredelung des optischen Aussehens, u.a.). Als Auszubildender für dieses anspruchsvolle Berufsbild lernst Du alles über die chemischen Vorgänge im galvanischen Bad kennen. Du setzt galvanische Bäder an und überwachst diese. Du prüfst die Qualität der Werkstücke, bewertest die Arbeitsergebnisse und führst Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch.

Du hast…

- gute Kenntnisse sowie Interesse an Physik, Chemie und Mathe?
- handwerkliches Geschick?
- ein gutes technisches Verständnis?
- Verantwortungsbewusstsein?

Dann bewirb Dich bei uns für die Ausbildung zum Oberflächenbeschichter!

Weitere Jobangebote (m/w/d):

Galvaniseur/Oberflächenbeschichter für unsere Galvanik

Mitarbeiter für unsere Fertigung und Montage

Bei Fragen melden Sie sich gerne telefonisch oder per Mail bei Herrn Wenger unter 08445/9282-92,
a.wenger@pastec-gmbh.com

pasTEK gmbh

- CNC-Fräsen und -Drehen
- Maschinenbau
- Baugruppenmontage
- Eloxieren
- Laserbeschriftung

Telefon 08445 9282-90
Telefax 08445 9282-91
www.pastec-gmbh.com

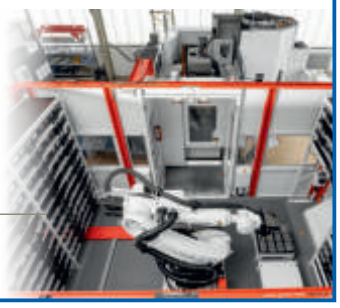

Terminkalender für 2021

03.05.2021	Die Johanniter bilden aus: Jetzt Tagesmutter oder Tagesvater werden, Koordinationsstelle Kindertagespflege, Äußere Quellengasse 5, 85276 Pfaffenhofen, Beginn 18 Uhr
01.07.2021	Die Johanniter bilden aus: Beginn und Ort wie am 03.05.2021
24.-25.07.2021	Bürgerfest
26.09.2021	Bundestagswahl
27.11.2021	Weihnachtsmarkt

Aufgrund von Corona fallen viele Termine aus. Bitte wenden Sie sich an den jeweiligen Veranstalter!

Kirche

Kath. Pfarrei St. Andreas Gerolsbach

St.-Andreas-Straße 9, 85302 Gerolsbach
Tel.: 08445 929505
E-Mail: st-andreas.gerolsbach@ebmuc.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro:
Di und Do. 10.00 Uhr – 12.00 Uhr
Do. 17.30 Uhr – 19.00 Uhr

In dringenden seelsorglichen Angelegenheiten:
Bereitschaftstelefon der Seelsorger 0160 90512799

Gottesdienste:

Sonntag, 11. April Weißer Sonntag
10.00 Uhr Pfarrgottesdienst

Donnerstag, 15. April
19.00 Uhr Abendgottesdienst

Samstag, 17. April
18.30 Uhr Rosenkranz
19.00 Uhr Vorabendgottesdienst

Sonntag, 18. April
10.00 Uhr Pfarrgottesdienst

Donnerstag, 22. April
19.00 Uhr Abendgottesdienst

Sonntag, 25. April
10.00 Uhr Pfarrgottesdienst

Donnerstag, 29. April
Hl. Katharina von Siena
19.00 Uhr Abendgottesdienst

Samstag, 1. Mai
Hl. Maria, Patronin Bayerns
19.00 Uhr Maiandacht

Sonntag, 2. Mai
Heilig Kreuzfest - 5. Sonntag im Jahreskreis
Voraussichtl. Fußwallfahrt zum Heilig-Kreuzfest in Scheyern
19.00 Uhr Pfarrgottesdienst
mit anschl. kurzer Maiandacht

Donnerstag, 6. Mai
19.00 Uhr Abendgottesdienst

Bitte beachten Sie, daß es sich hierbei momentan immer nur um geplante Termine handelt. Beachten Sie auch den Pfarrboten, den Sie auf der Homepage der pfarrei-scheyern.de finden und ggf. den Aushang an der Kirche.

Öffnungszeiten Pfarrbüro:
Das Pfarramt Gerolsbach ist in der Woche vom 12. – 16. April geschlossen. Bitte wenden Sie sich in dringenden Fällen an das Pfarramt Scheyern. : 08441 879 530 (Mo u. Mi. 8.00 – 12.00 Uhr)

Hygieneauflagen in den Gottesdiensten
Liebe Pfarrgemeinde, liebe Gottesdienstbesucher!
Wir freuen uns, mit Ihnen Gottesdienst feiern zu können. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Bitte beachten Sie weiterhin die geltenden Schutzmaßnahmen. Zu Ihrer Sicherheit sind Ordnungsdienste am Eingang. Das Tragen des **Mund- u. Nasenschutzes** in Form von FFP2 ist Pflicht. Leider müssen wir aktuell auf den Gemeindegesang verzichten.
Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Achtsamkeit aufeinander!

Beerdigungen - die aktuellen Bestimmungen bzgl. Covid 19
Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist Pflicht. Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind möglich, wenn jede Familie ihren eigenen Buchsbaumzweig oder Ähnliches mitbringt. Im Gottesdienst orientiert sich die *Anzahl der Teilnehmenden* an den Plätzen in der Kirche.

Anzeige

KLOSTERMETZGEREI GEROLSBACH

Kloster-Metzgerei Scheyern
HAUSEIGENE SCHLACHTUNG

Fleisch- & Wurstwaren
Schmackhaft und frisch
aus hauseigener Schlachtung
und Verarbeitung.

Mittagessen zum Mitnehmen
aus unserer warmen Theke

Kochfertige Gerichte
für die schnelle Küche zu Hause

QUALITÄT & FRISCHE AUS DER REGION
St.-Andreas-Straße 4, 85302 Gerolsbach, Tel.: 08445/928765
Mo: geschl. | Di-Do 6-13/15-18 Uhr | Fr 6-18 Uhr | Sa 6-12 Uhr

Kirche

Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Kemmoden-Petershausen

Pfarrbüro:
Rosenstr. 9 • 85238 Petershausen
Tel.: 08137 92903 Fax: 08137 92904
E-Mail: pfarramt.kemmoden@elkb.de
www.petershausen-evangelisch.de

Pfarrer Robert Maier Tel.: 0160 90208632
Pfarrerin Elisabeth Schulz Tel.: 08137-3043636

Gottesdienste:

Sonntag, 11.04.2021
10:30 Uhr Markt Indersdorf
10:30 Uhr Petershausen
Gottesdienst für Große und Kleine

Montag, 12.04.2021
19:30 Uhr Markt Indersdorf
ökumenisches Friedensgebet

Mittwoch, 14.04.2021
19:30 Uhr Markt Indersdorf – Taizé-Andacht

Sonntag, 18.04.2021
09:00 Uhr Kemmoden
10:30 Uhr Markt Indersdorf
10:30 Uhr Petershausen – parallel Kindergottesdienst

Sonntag, 25.04.2021
10:30 Uhr Markt Indersdorf
Gottesdienst für Große und Kleine
10:30 Uhr Petershausen
10:30 Uhr Vierkirchen
ökumenischer Kindergottesdienst

Sonntag, 02.05.2021
09:00 Uhr Kemmoden
10:30 Uhr Markt Indersdorf
10:30 Uhr Petershausen
10:30 Uhr Vierkirchen

Montag, 03.05.2021
19:30 Uhr Markt Indersdorf
ökumenisches Friedensgebet

Freitag, 07.05.2021
19:00 Uhr Petershausen – Beichte und Abendmahl
Konfirmation Gruppe 1 und 2

Samstag, 08.05.2021
10:00 Uhr Petershausen – Konfirmation Gruppe 1
13:30 Uhr Petershausen – Konfirmation Gruppe 2
19:00 Uhr Petershausen – Beichte und Abendmahl – Konfirmation Gruppe 3

Pfarrbücherei Scheyern wieder regulär geöffnet!

Viele Neuanschaffungen stehen wieder zur Ausleihe bereit, z. B.:
Erstleser: Die drei !!! - Elfenzauber
Vorlesebücher: Petronella Apfelmus, Pony Zauberfee und Lego Star Wars
Bilderbücher: Wieso Weshalb Warum - Helfen, teilen, sich vertragen.
Leseprofis: Asterix - Der goldene Hinkelstein.
Sachbücher für Erwachsene: Gesund älter werden, Physiotherapie für zu Hause, Wandern mit Kindern – Chiemgau und Berchtesgaden, Wechseljahre? Keine Panik! von Katja Burkard und Osteopathie für Zu Hause.
Unsere aktuellen Zeitschriften: Landlust, Mein Zaubertopf Thermomix, Mixx - Das Beste aus dem Thermomix, Traction - Das Landtechnikmagazin, Land-Apotheke.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen! **Neue Leser sind jederzeit herzlich willkommen!**

Öffnungszeiten: Mittwoch 14.00 – 17.00 Uhr
Sonntag 9.15 – 11.15 Uhr
Sie finden uns im Klosterhof unter den Arkaden!

Aktuelles wegen der Corona-Situation finden Sie auf unserer Facebookseite oder auf der Homepage der Pfarrei Scheyern (unter der Rubrik Pfarrei aktiv – Bücherei). Bei uns gelten die gleichen Hygieneregeln wie derzeit in allen Geschäften, bitte tragen Sie eine FFP2-Maske und halten Sie Abstand.

Gsund bleibn wünscht das Team der Pfarrbücherei

Unser Phone & Collect Service ist auf Wunsch weiterhin möglich! Wir freuen uns auf Ihren Anruf:
Tel. 08441/71330 oder
E-Mail an pfarrbuecherei@pfarrei-scheyern.de

Kirche

Pater Andreas blickt auf 45 Priesterjahre zurück.

Am 21.03.2021 am Festtag des hl. Benedikt, auf den Tag genau vor 45 Jahren wurde Pater Andreas von Kardinal Julius Döpfner in Scheyern zum Priester geweiht. Obwohl Fastenzeit ist, und Pandemie-bedingt keine Feierlichkeiten möglich sind, wurde dieses Jubiläum mit einem Festgottesdienst gefeiert, dem Diakon Richter, 1. Bürgermeister Martin Seitz sowie die kirchlichen Gremien beiwohnten. Verbinden konnte man die Feier mit der Weihe eines neuen roten Messgewandes, dass Pater Andreas am Palmsonntag das erste Mal tragen wird.

45 Jahre in der Kraft und Liebe Gottes bei den Menschen zu sein, in allen Lebenslagen, in Freude und Leid, von der Geburt bis zum Tod, ihnen den Sinn des Lebens zu erschließen, eine Perspektive weit über das irdische Leben hinaus zu geben, ist nicht leicht und braucht viel Kraft und Ausdauer.

Pater Andreas hat diese Herausforderung in seiner 45jährigen seelsorgerischen Tätigkeit und insbesondere in den fast 10 Jahren in unserer Pfarrgemeinde hervorragend gemeistert und hat sich dabei den Respekt und die Sympathie der Menschen in der Pfarrei Gerolsbach erworben.

Pater Andreas wurde 1950 in Dachau geboren. 1961 besuchte er das Humanistische Gymnasium in Scheyern und trat nach dem Abitur 1970 in das Kloster Scheyern ein. Nun war er Benediktinermönch. Sechs Jahre studierte er in Salzburg Theologie und wurde 1976 zum Priester geweiht. Aus dem Frater wurde ein Pater. Im Koster hatte er viele Aufgaben, er war Leiter des Schülerheims, ist begeisterter Kantor, weil er selber so gerne singt, absolvierte in Rom St. Anselmo eine Fortbildung und ist Novizenmeister und bis zum heutigen Tag ist er der Verfasser des bekannten „Scheyerer Turm“ den er mit viel Liebe im Detail mit Berichten und Fotos zusammenstellt.

Fast 10 Jahre ist er nun Seelsorger in der Pfarrei Gerolsbach. Und er ist wirklich ein Seelsorger, wie das Wort schon sagt, er sorgt sich um die Seelen, ist letztendlich die gute Seele der Pfarrei und das wissen seine Gerolsbacher zu schätzen.

Auf der Jubiläumskerze von Pater Andreas wurde der Spruch geschrieben: „Mein Gott auf dich vertraue ich“, sein Lebensmotto.

Pater Andreas zeichnet sein bescheidenes und zurückhaltendes Wesen aus. Er hat immer ein offenes Ohr für jeden der sie braucht und finden bei jeder Gelegenheit die passenden Worte; und das auch mit Humor.

Die Ministranten sind ihm besonders wichtig, er vergisst keinen Namenstag, keinen Geburtstag seiner Schützlinge und für jeden hat er immer eine Kleinigkeit. Und die Ministranten mögen ihren Pater Andreas richtig gern, deshalb haben sie ihm einen großen Leib Brot mit dem „Pax-Zeichen“ und eine Flasche Wein zum Jubiläum geschenkt. Denn während der Messe sind es die Ministranten; die diese Gaben zum Altar bringen. Pater Andreas war sichtlich gerührt als er diese Geschenke in Empfang nahm.

Am Ende der Messe weihte Pater Andreas das neue rote Messgewand, das aus dem Erlös des Kaffee und Kuchenverkaufs beim Tag der Offenen Stalltür bei der Familie Wintermayr finanziert wurde. Er betonte, dass er sich über dieses Messgewand freut, aber es bleibt auf alles Fälle in der Pfarrei, das ist sein ausdrücklicher Wunsch.

Lieber Pater Andreas, das ist unser Wunsch für Sie, dass Sie weiterhin überzeugt von Ihrer Berufung und unerschütterlich im Vertrauen zu Gott als erfolgreicher Menschenfischer ihr priesterliches Wirken fortsetzen und mit Freude, Mut und Herzenswärme Ihre Netze auch weiterhin auswerfen und uns unseren schönen Glauben näherbringen.

Wir, die Pfarrei Gerolsbach dankt ihnen ganz herzlich für die zurückliegende Zeit als unser Pfarrer und freut sich auf die gemeinsame Zukunft mit Ihnen. Herzlichen Dank für ihr Wirken in unserer Pfarrei.

Wir brauchen DICH

FUSSBALLCLUB GEROLSBACH e.V.

Denn kein Verein kann ohne das Ehrenamt existieren!

Und wenn es wieder losgeht, sind wir auf jede Unterstützung angewiesen.

Wir suchen:

- Jugendleiter:in
- Platz- und Grünanlagenpflege
- Küchenhilfe im Sportheim

Für unsere Vereinsarbeit brauchen wir dringend Unterstützung. Neben den drei vakanten Posten sind wir natürlich über jede:n Helfer:in froh! Wenn Du also Lust hast, Dich lokal zu engagieren und was zu bewegen, dann melde Dich bei uns!

Mehr Infos rund um den Verein und alle Ansprechpartner unter www.fc-gerolsbach.de

Kontakt:

Heiko Krabbe: 01575 - 2412937
Julian Schmidt: 0151 - 44508348
Achim Wasser: 0170 - 5619502
info@fc-gerolsbach.de

Aus der Geschichte

Alt-Gerolsbach: Stille Orte der Frömmigkeit Kapellen, einst und heute

Text von Maria Sonhütter
Aktuelle Bilder Maria Sonhütter und Josef Steger

Durch die runden bzw. fast runden Jahrestage der Gockenweihen, die es mir wert waren, sie zur entsprechenden Zeit zu beschreiben, wurde die Schilderung der Hofkapellen nicht zu Ende geführt.
Abschließen möchte ich diese mit der Erinnerung an Kapellen, die einst in und um Gerolsbach standen oder heute noch stehen.

Hauskapelle in Fürholzen

Wie bereits im Artikel über Bergern beschrieben (Bbl. 10/2020), gab es auch in Fürholzen bei Familie Neumair ein Hauskapelle, und das im wahrsten Sinne des Wortes: An der nordöstlichen Ecke des Bauernhauses war ein Zimmer als sakraler Raum eingerichtet. Geplant und gebaut wurde es von Maurermeister Peter Zainer um das Jahr 1905 (Bbl. 10/2017).

Um 1970 – Fürholzer-Hof mit Hopfendarre (links vorne) in deren Nähe sich der Eingang zur Hauskapelle befand

Ob dieser kleine Gebetsraum, in dem ein Altar mit Figuren aufgerichtet war, schon beim Bau ab 1905 entstanden ist, konnte mir weder Bertold Neumair, der jetzige Besitzer, noch Josef Neumair, geboren in Fürholzen, sagen. Die inzwischen 93-jährige Rosa Weibl, geb. Neumair, kann sich jedoch noch erinnern, dass sich vor allem ihre Großmutter oft zum Gebet dorthin zurückzog. Auch wenn Fürholzen nicht so weit von der Pfarrkirche St. Andreas entfernt ist wie z. B. Bergern, Durchschlacht, Kleinhub oder Oberwengen, war aber auch in Fürholzen der lange Weg zur Dorfkirche wohl mit der Anlass, für die Menschen am Hof einen Andachtsraum zu schaffen.
Die Hauskapelle verlor, wie andernorts auch, mit der einsetzenden Motorisierung ihre Notwendigkeit, weil sowohl St. Andreas oder auch Scheyern zum Gottesdienst mit dem Auto schnell zu erreichen waren. Seit einem Umbau des Hauses gibt es diese Kapelle nicht mehr.

Schmaus-Kapelle bei Gröben

Sicher erinnern sich „die Greberer“ noch an die kleine Kapelle, die von Gröben gesehen in südlicher Richtung, also in Richtung Kreuth/Gerolsbach, ca. 150 m nach dem Ortsende von Gröben links der Straße in einer kleinen Senke stand, der Eingang Richtung Kreuth. Viele andere, die früher auch oft an ihr vorbeigefahren sind, haben sie vermutlich schon vergessen. Ein Flurumgang, den die Bewohner von Gröben in früheren Zeiten noch machten, endete mit einem Gebet an der kleinen Kapelle.

Diese Kapelle (siehe Bild) gehörte Familie Demmelmeir, genannt „beim Schmaus“. Wann und warum sie errichtet wurde, weiß man nicht, erzählt mir Georg Demmelmeir, genannt der „Schmausn Schorschl“. Im Inneren war nur ein kleiner Raum, dessen Boden mit Steinpflaster belegt war. Die halbrunde Apsis mit einer kleinen Öffnung war eine Stufe erhöht zum restlichen Kirchenraum. Ein absperrbares Altargitter trennte die Apsis mit so manch kleinem Bildchen an der Wand vom übrigen Kapellenraum. Eine kleine Bank darin lud zum Verweilen und zum Gebet ein. Hinter dem Gitter erblickte man statt eines Altares eine beeindruckende fast lebensgroße Figur eines kreuztragenden Christus. Diese existiert noch und wird von Familie Demmelmeir in Ehren gehalten. Im Gesicht Christi spiegelt sich der große Schmerz und die Pein, die er auf seinem Weg nach Golgotha erleiden musste. Diese Figur gab dem kleinen Kapellenraum, alleine vorne im Apsishalbrund stehend, eine besondere Atmosphäre der Ruhe und Andacht.

Ende der 1980er Jahre wurde diese Kapelle zerstört, als ein betrunkener Autofahrer frontal in sie fuhr und zum Einsturz brachte.

Aus der Geschichte

Hofkapelle in Großpalmberg

Der Einödhof einer weiteren Familie Demmelmeier in Großpalmberg, genannt „der Palmberger“, liegt etwas abgelegen, an einem Parallelweg zur Verbindungsstraße Gerolsbach-Singern-Scheyern.

Auch zu diesem Hof gehörte einst eine Hofkapelle. Nur wenig ist von ihr bekannt, erzählt mir Andreas Demmelmeier sen., genannt der „Palmberger Anderl“. Obwohl er sich intensiv mit der Geschichte seiner Familie und des Hofes beschäftigt hat, gewann er nur wenige Erkenntnisse über den genauen Zeitpunkt oder Anlass der Erbauung.

Karte von 1810: Symbol für eine Kapelle noch nicht vorhanden.

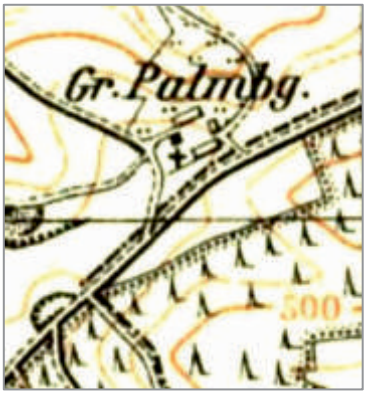

Top. Uraufnahme von 1908: Das + als Hinweis auf die kleine Kirche

Ende des 19. Jahrhunderts hat sie bereits existiert und war wohl durchaus bemerkenswert; denn immerhin ist sie 1892 in „Die Kunstdenkmale des Regierungsbezirkes Oberbayern“ als Feldkapelle mit ihrem Inventar beschrieben.

Aus mündlichen Erzählungen von Verwandten erfuhr Anderl, dass an Lichtmess und sonstigen Festtagen, wenn das Wetter zu schlecht war, um ins Dorf nach St. Andreas zu fahren, in dieser Kapelle ein gemeinsamer Rosenkranz gebetet wurde.

Winter 1908/1909
Aufnahme von Großpalmberg mit den Bauersleuten Martin und Magdalena Demmelmeier mit drei Kindern. Gut zu erkennen die kleine Kapelle rechts vor dem Wohnhaus.

Aus der Kapelle sind noch einige Inventarstücke erhalten geblieben, auf die Anderl stolz ist. Neben diversen Bildern und sakralen Gegenständen ist es ein bemerkenswertes Holzkreuz mit Kruzifixus, das noch heute an die ehemalige Hofkapelle erinnert.

Unbekannt ist bis heute, wann die Kapelle aufgehört hat, in Palmberg zu existieren.

„Onkel Hans konnte sich noch an den baufälligen Zustand erinnern“, erzählt mir Anderl. Vermutlich wurde sie während des 2. Weltkrieges abgerissen; vielleicht hat ihr auch ein Sturm zugesetzt, oder sie wurde bei landwirtschaftlichen Arbeiten beschädigt, als ein Fuhrwerk von der nahen „Hochtenne“ ungebremst in sie fuhr, wie Anderl Demmelmeier vermutet. Als die Großpalmberger Söhne, die alle in den Krieg mussten, heimkehrten, war die Kapelle jedenfalls verschwunden.

Vielleicht ist jemand unter Ihnen, sehr geehrte Leser, der mir zu dieser Kapelle noch etwas mitteilen kann? Ich würde mich freuen - Tel. 0170-2132068.

Hofkapelle in Schachach

Im Weiler Schachach gibt es ebenfalls eine kleine Kapelle aus der „2. Hälfte des 19. Jh. mit Ausstattung. Bau mit eingezogenem, dreiseitig geschlossenem Chor und Dachreiter mit Spitzhelm“, so die kurze Beschreibung im „Denkmäler in Bayern, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm“. Das kleine Kirchlein steht zwar auf Gerolsbacher Gemeindegebiet, gehört aber zur Pfarrei Hirschenhausen. Der Besitzer stimmte einer detaillierten Beschreibung nicht zu.

Hofkapelle in Sachenbach

Seit dem Jahre 1834 gibt es nachweislich die benedicierte Hofkapelle am Einödhof der Familie Breitsameter in Sachenbach.

Ein Vorbesitzer des Hofes, der Bauer Johann Pöckl, hatte das kleine Gotteshaus mit seiner Frau Anna Maria im Jahr 1834 zum Dank errichtet.

Eine in die Turmfront eingelassene Steintafel berichtet von diesem Anfang der Kapelle.

Die besonders idyllische Lage im Grabental des Sachenbachs in der Nähe eines großen Fischweihers und ihr markanter Zwiebelturm haben sie schon oft zum begehrten Fotomotiv gemacht.

Aus der Geschichte

Wind und Wetter hatten der Kirche über die Jahrzehnte zugesetzt, der feuchte Grund im Tal des Sachenbachs tat sein Übriges.
Familie Breitsameter, genannt „beim Sacherbeck“, hat 2020 eine Generalsanierung in Angriff genommen, um die Kapelle auch für kommende Generationen zu erhalten.
Denkmalamt, Ordinariat, Gemeinde u. a. m. mussten gefragt, mussten um Rat, aber auch um Zuschüsse gebeten werden, um die hohen Kosten schultern zu können. Denn die Renovierung soll im Sinne des Denkmalamtes, im Sinne des Machbaren, aber auch im Rahmen des Finanzierbaren stattfinden.

Michael Breitsameter jun. und sen. bei der Arbeit

Auch wenn die meisten Arbeiten von professionellen Handwerkern erledigt werden müssen, ist noch viel zusätzliche Eigenarbeit der Breitsameters nötig – und das, neben der landwirtschaftlichen Arbeit am Hof.

Auch das Turmkreuz wird erneuert werden

Meister seines Fachs
Josef Steger bei der 3-fach-Verschindelung

Die Kapelle im Februar 2021 hinter einem Stahlgerüst.
Dach von Kirchenschiff und Turm sind bereits erneuert.

Eine ausführlichere Beschreibung dieser Kapelle erfolgt nach Abschluss der Renovierungsarbeiten.

Quellen: Archiv des Erzbistums München-Freising; Staatsarchiv München

Mein Dank gilt Familie Michael Breitsameter (Sachenbach), Andreas Demmelmeier (Palmberg), Georg Demmelmeir (Gröben), Bertold Neumair (Fürholzen), Josef Neumair (Gerolsbach), Rosa Neumair (Gerolsbach) und Josef Steger (Oberwengen) für Bilder und Informationen.

Vereine

Jagdgenossenschaft Gerolsbach 3

Aufgrund der aktuellen Situation ist es nicht möglich das Jagdessen durchzuführen. Ich biete Ihnen dafür einen Einkaufsgutschein im Wert von 25 Euro an. Er kann im Zeitraum von 3 Tagen von 20.04.2021 bis 22.04.2021 in der Metzgerei Schmidmeir abgeholt werden.

Johann Schmidmeir

Anzeigen

NICOLE SCHÜLER
Steuerberater
Steuererklärung Jahresabschluß
Finanzbuchhaltung Lohnbuchhaltung
Steuerliche Beratung Existenzgründung
Großenhager Ring 16 - 85298 Scheyern - sn@scheyern.tax
Tel. 08441/27 77 95 - Fax 08441/27 77 96 - www.steuernsparen-schüler.de
Termine nach Vereinbarung

Regenbogen über Junkenhofen

Das Bild wurde heuer Anfang Februar gemacht. Es war die Zeit vor dem zweiten Schneefall, als sich die Schneefälle zunächst mit Regen ankündigten. Im Zuge der wärmeren Winter wird dieses Phänomen wohl öfter auftauchen, dennoch aber Seltenheitswert haben. Mit einem einfachen Objektiv ist die Gänze des Regenbogens nicht zu erfassen. Für dieses Foto wurde ein Weitwinkelobjektiv mit 10-20 mm Brennweite verwendet, wobei hier die kürzeste Brennweite von 10 mm zu wählen war. Das Bild wurde um eine Blendenstufe unterbelichtet, um die Farben des Regenbogens etwas zu kräftigen.
Das Bild wurde von Anton Steurer aufgenommen. Er ist Experte in fotografischen Dingen und sorgt immer wieder für Foto-Highlights. Die Ausrüstung war eine Nikon D7100 mit dem besagten Weitwinkelzoomobjektiv 10 – 20 mm. Die Blendenöffnung betrug 6.3, die Belichtungszeit war 1/400 bei einer ISO-Empfindlichkeit von 200.

Helmut Steurer

Wenn das Leben aus der Balance gerät ...
oder wenn die Seele streikt ... dann ist unsere
Beratungsstelle für psychische Gesundheit
die richtige Anlaufstelle für Sie:

08441-8083-41

Wir beraten kostenlos und zeitnah.

caritas

Sozialpsychiatrischer Dienst
Ambergerweg 3
85276 Pfaffenhofen

Vereine

Übungsplan

Mittwoch, 14.04.2021 um 19.30 Uhr
2. Gruppe: THL

Mittwoch, 21.04.2021 um 19.30 Uhr
3. Gruppe: THL

Mittwoch, 28.04.2021 um 19.30 Uhr
1. Gruppe und überörtliche Gruppe: THL

LAGERVERKAUF

Hochwertige **MATRATZEN-TOPPER**

Große Auswahl auf Lager.

Das perfekt Tuning für Ihr Bett.

VOGT SCHLAFSYSTEME

Pfaffenhofener Straße 19
Euernbach
0 84 45 - 12 59

Angebote:

- **Baby-Treff:** 0-12 Monate (Wickelmöglichkeit vorhanden)
- **Vormittags-Treffen:** 1-3 Jahre (Spielgruppe mit Musik und Basteln)
- **Nachmittags-Treffen:** Krippenkinder 1-3 Jahre und Kindergartenkinder 3-6 Jahre (Indoor- oder Outdoortreffen mit Bewegungs- und Entspannungsspielen, um nach dem Krippen- und Kindergartenalltag wieder zur Ruhe zu kommen)
- **Outdoor-Treff:** jedes Alter (auch mit älteren Geschwistern) gelegentliche Treffen für Ausflüge in die nähere Umgebung (z.B. Wald-Ausflug, Spielplatz-Treff, Picknick, Badesee, Drachen steigen lassen, Rodeln usw.)

Bei den gemeinsamen Treffen singen/musizieren oder basteln wir, machen gemeinsam Brotzeit und feiern Geburtstage/Feste.

Mutter-Kind Treffen Gerolsbach
St.-Andreas-Straße 9, 85302 Gerolsbach
Tel: 08445/4829990
Mail: mukl.gerolsbach@yahoo.de

Anzeigen

Besser Leben beginnt zu Hause.

DENZ Badgestaltung - Ihr Meisterbetrieb in Alberzell

BADGESTALTUNG & MODERNISIERUNG
Die Denz Installations- und Heizungsbau GmbH steht für Haustechnik, die Ihnen ein behagliches Heim beschert.

Als Meisterbetrieb sind wir Ihr Ansprechpartner wenn es um den Badumbau, die Badmodernisierung oder um ein neues Badezimmer geht.

JOBANGEBOTE m/w/d
Kundendienstmonteur / - techniker im Bereich Heizung/Sanitär

Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Ringstr. 28 | 85302 Alberzell
Telefon 0 82 50 - 588
www.denz-badgestaltung.de
info@denz-badgestaltung.de

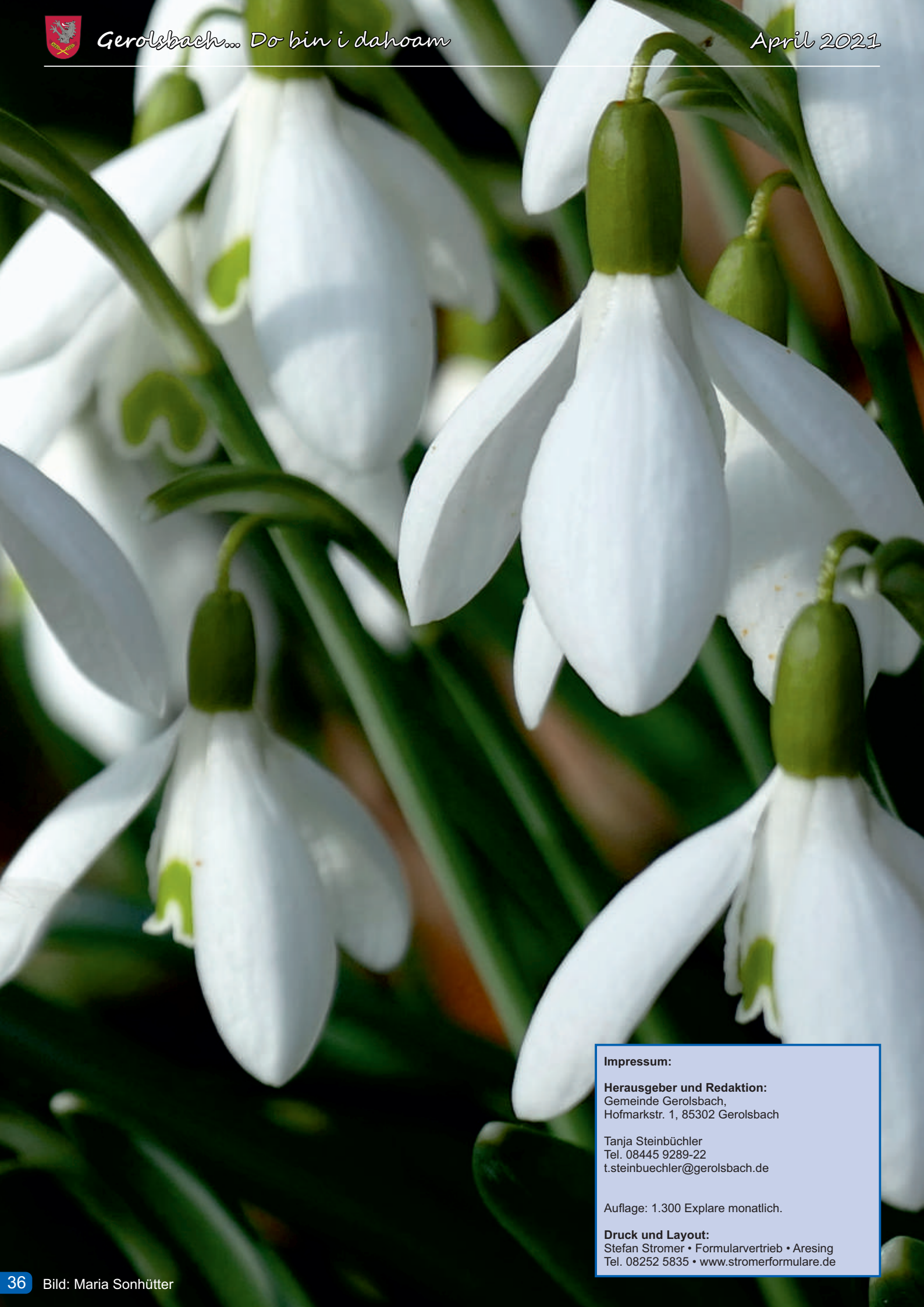

Impressum:

Herausgeber und Redaktion:
Gemeinde Gerolsbach,
Hofmarkstr. 1, 85302 Gerolsbach

Tanja Steinbüchler
Tel. 08445 9289-22
t.steinbuechler@gerolsbach.de

Auflage: 1.300 Explare monatlich.

Druck und Layout:
Stefan Stromer • Formularvertrieb • Aresing
Tel. 08252 5835 • www.stromerformulare.de

 Bild: Maria Sonhütter